

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG

Aktionäre der update software AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Ziffern 1.4 und 10.6 dieser Angebotsunterlage besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Aurea Software FZ-LLC,

mit dem Sitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, und der Geschäftsanschrift Dubai
Technology & Media Free Zone Dubai, 706, Al Thuraya Tower-1, Media City P.O. Box
502091, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

an die Aktionäre der

update software AG, Operngasse 17-21, A-1040 Wien, Österreich

zum Erwerb sämtlicher nennwertlosen Inhaber-Stückaktien an der update software AG

gegen

Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

3,44 EUR

je Aktie der update software AG

Annahmefrist:

Die Annahmefrist läuft vom 02.07.2014 bis 31.07.2014, 24:00 Uhr
(Ortszeit Frankfurt am Main)

Aktien der update software AG:

International Securities Identification Number (ISIN) AT0000747555 / WKN 934523

Zum Verkauf eingereichte Aktien der update software AG:

International Securities Identification Number (ISIN) AT0000A188V1 / WKN A11 5MA

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Aktien der update software AG:

International Securities Identification Number (ISIN) AT0000A188U3 / WKN A11 5MB

1.	Allgemeine Informationen und Hinweise für die Aktionäre der update software AG	6
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des österreichischen Übernahmegesetzes	6
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots	8
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	8
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage und besondere Hinweise für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	8
1.5	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	10
1.5.1	Allgemeines	10
1.5.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	10
1.5.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten des Bieters	11
1.5.4	Keine Aktualisierung	11
2.	Zusammenfassung des Übernahmeangebots	11
3.	Übernahmeangebot	16
3.1	Gegenstand des Übernahmeangebots	16
3.2	Annahmefrist	16
3.3	Verlängerung der Annahmefrist	16
3.4	Weitere Annahmefrist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG)	17
4.	Vollzugsbedingungen	18
4.1	Mindestannahmequote	18
4.2	Keine Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft	19
4.3	Nichtvorliegen bestimmter anderer Hauptversammlungsbeschlüsse	20
4.4	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	20
4.5	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	20
4.6	Veröffentlichungen	21
5.	Bieter und die Aurea Group	21
5.1	Beschreibung des Bieters	21
5.2	Beschreibung der Weiteren Kontrollerwerber	22
5.2.1	Beschreibung der Aurea Software Inc.	23
5.2.2	Beschreibung von ESW Capital LLC	24
5.2.3	Beschreibung von Herrn Joseph Liemandt	24
5.3	Geschäftstätigkeit der Aurea Group und der weiteren Beteiligungen von Joseph Liemandt	24
5.4	Weitere mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen	25
5.5	Gegenwärtig vom Bieter, den Weiteren Kontrollerwerbern oder weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen gehaltene Aktien der Zielgesellschaft, Zurechnung von Stimmrechten	26
5.5.1	Gehaltene Aktien	26
5.5.2	Irrevocable Undertakings	26

5.5.3	Zurechnung von Stimmrechten nach § 23 UebG	27
5.6	Angaben zu Wertpapiergeschäften, Vorerwerbe	27
5.7	Mögliche Parallel- und Nacherwerbe	28
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	28
6.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse	28
6.2	Geschäftstätigkeit	31
6.3	Organe	32
6.4	Gesellschafterstruktur	32
6.5	Arbeitnehmer.....	33
6.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	33
7.	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots – Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber	33
7.1	Hintergrund des Übernahmeangebots	33
7.2	Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die Zielgesellschaft	34
7.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit	35
7.2.2	Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile	35
7.2.3	Verwendung des Vermögens	35
7.2.4	Künftige Verpflichtungen	36
7.2.5	Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie Beschäftigungsbedingungen	36
7.2.6	Mitglieder der Geschäftsführungsorgane	37
7.3	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft.....	37
7.3.1	Echtes Delisting	37
7.3.2	Kaltes Delisting	38
7.3.3	Squeeze-Out	38
7.3.4	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	39
7.4	Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf den Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber	39
8.	Erläuterungen zur Festsetzung der Gegenleistung (Angebotspreis)	40
8.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen	41
8.2	Keine Entschädigung für den Verlust gewisser Rechte nach § 27a UebG	42
9.	Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	42
10.	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	43
10.1	Zentrale Abwicklungsstelle	43
10.2	Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist.....	43
10.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden update software-Aktionäre.....	44

10.4	Rechtsfolgen	46
10.5	Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist.....	47
10.6	Annahme durch Aktionäre außerhalb Deutschlands.....	47
10.7	Abwicklung des Übernahmeangebots und Kaufpreiszahlung	48
10.8	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien der Zielgesellschaft	49
10.9	Kosten der Annahme	49
10.10	Erlöschen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	50
11.	Rücktrittsrecht	50
12.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	51
12.1	Gestattung durch die BaFin	51
12.2	Keine weiteren Genehmigungen und Erlaubnisse	51
13.	Finanzierung des Übernahmeangebots und Finanzierungsbestätigung	52
13.1	Finanzierung des Übernahmeangebots	52
13.2	Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG	53
14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und der Aurea Software Inc. als Konzernobergesellschaft der Aurea Group.....	53
14.1	Ausgangslage und Annahmen.....	53
14.1.1	Ausgangslage	53
14.1.2	Annahmen	54
14.2	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte	54
14.3	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss des Bieters.....	55
14.3.1	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters zum 31.03.2014	55
14.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage des Bieters	57
14.4	Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Aurea Software Inc.....	57
14.4.1	Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014.....	58
14.4.2	Erwartete Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und -verlustrechnung der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014	59
15.	Hinweise für update software-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen	60
16.	Hinweise auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zum Übernahmeangebot	63
17.	Ämter von Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft bei dem Bieter und mit diesem gemeinsam handelnden Personen.....	63
18.	Ergebnis des Übernahmeangebots und andere Mitteilungen	63

19. Begleitende Bank	64
20. Steuerrechtliche Hinweise	64
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	64
22. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	65

Sämtliche Definitionen sind in **Anlage 1** mit Verweis auf die entsprechende Fundstelle in dieser Angebotsunterlage aufgelistet.

Anlagen:

Anlage 1: Definitionen

Anlage 2: Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG

Anlage 3: Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG

Anlage 4: Finanzierungsbestätigung

1. **Allgemeine Informationen und Hinweise für die Aktionäre der update software AG**

1.1 **Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des österreichischen Übernahmegesetzes**

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) der Aurea Software FZ-LLC, einer Gesellschaft nach dem Recht des Emirates Dubai mit Sitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, eingetragen im „Registrar of Companies of the Dubai Technology and Media Free Zone Authority“ unter der Registernummer 91770, mit der Geschäftsadresse Dubai Technology & Media Free Zone Dubai, 706, Al Thuraya Tower-1, Media City, P.O. Box 502091, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, (nachfolgend „**Bieter**“) an alle Aktionäre der update software AG, einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Geschäftsadresse Operngasse 17-21, A-1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 113675w (nachfolgend „**update software**“, „**update software AG**“ oder „**Zielgesellschaft**“), und bezieht sich auf den Erwerb aller nennwertlosen Inhaber-Stückaktien der Zielgesellschaft einschließlich der damit verbundenen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Übernahmeangebots.

Dieses Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot im Sinne von § 1 Nr. 1 des österreichischen Übernahmegesetzes (nachfolgend „**UebG**“) in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend „**WpÜG**“), der Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend „**WpÜG-AnwendbarkeitsVO**“) sowie der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots (nachfolgend „**WpÜG-AngebotsVO**“).

Dieses Übernahmeangebot wird nach deutschem und - soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben - österreichischem Recht und somit nicht nach den Bestimmungen einer anderen als der deutschen und - soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben - österreichischen Rechtsordnung abgegeben und durchgeführt.

Gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 WpÜG sind auf dieses Übernahmeangebot die Vorschriften des WpÜG nur insoweit anzuwenden als sie Fragen der Gegenleistung, des Inhalts der Angebotsunterlage und des Angebotsverfahrens regeln.

Die Durchführung dieses Übernahmeangebotes fällt ferner in den internationalen Anwendungsbereich des UebG. Nach Maßgabe des einschlägigen § 27b Abs. 2 UebG ist neben den allgemeinen Bestimmungen des 1. Teiles auch der 5. Teil des UebG betreffend Verfahren und Sanktionen auf öffentliche Angebote zum Erwerb von stimmberechtigten Aktien, die von Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich ausgegeben wurden und auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, anwendbar. Weiter finden die folgenden Bestimmungen des UebG kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung Anwendung:

- i. § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 UebG: Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft
- ii. § 12 UebG: Verhinderungsverbot und Objektivitätsgebot
- iii. §§ 22 bis 23 UebG: Verpflichtung zur Stellung eines Angebots
- iv. § 24 UebG: Ausnahmen von der Angebotspflicht
- v. § 25 UebG: Anzeigepflicht bei kontrollierender Beteiligung
- vi. § 26a UebG: Überschreiten der gesicherten Sperrminorität
- vii. § 26b UebG: Feststellungsverfahren
- viii. Änderung der Satzung (§ 27 UebG mit Ausnahme von Abs. 1 Z 3) sowie
- ix. § 27a UebG: Durchbrechung von Beschränkungen.

Mit Ausnahme der Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) sind keine sonstigen Registrierungen, Genehmigungen oder Zulassungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots bei Wertpapierregulierungsbehörden beantragt oder von diesen erteilt worden. Aktionäre der Zielgesellschaft können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen.

Mit Ausnahme der Anlagen zur Angebotsunterlage sind keine weiteren Dokumente Bestandteil des Übernahmeangebots.

Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots

Der Bieter hat am 27.05.2014 seine Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter www.aurea.com/update-angebot abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 01.07.2014 für den 02.07.2014 gestattet.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage und besondere Hinweise für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Der Bieter wird die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 02.07.2014 veröffentlichen durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.aurea.com/update-angebot und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, LCD7EC, Arabellastrasse 14, 81925 München, Deutschland (Bestellung per Telefax: + 49 (089) 378-21771 oder per Email an tender-offer@unicreditgroup.de, jeweils unter Angabe einer vollständigen Postadresse). Die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erforderliche Bekanntgabe der Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, und der Adresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt ist, wird am 02.07.2014 im Bundesanzeiger erfolgen.

Die vorgenannten Veröffentlichungen dienen ausschließlich der Einhaltung der verbindlichen Vorschriften des WpÜG. Alle weiteren nach Maßgabe des WpÜG, der WpÜG-AnwendbarkeitsVO und der WpÜG-AngebotsVO erforderlichen Veröffentlichungen erfolgen wie in Ziffer 18 beschrieben.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können unter den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung,

Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Bieter hat daher die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet, wenn und soweit eine solche Versendung gegen die Vorschriften der jeweiligen Länder verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (hierzu unten Ziffern 5.2 und 5.4) übernehmen keinerlei Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland und - soweit gesetzlich zwingend anwendbar - der Republik Österreich (hierzu näher Ziffer 1.1) vereinbar sind.

Der Bieter stellt diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Kreditinstituten oder anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Aktien der Zielgesellschaft verwahrt sind (jeweils eine „**Depotführende Bank**“) auf Anfrage zum Versand an Aktionäre der Zielgesellschaft mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken diese Angebotsunterlage nur gemäß vorstehendem Absatz veröffentlichen, versenden, verteilen, verbreiten, zusammenfassen oder beschreiben.

Soweit eine Depotführende Bank gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, wird darauf hingewiesen, dass die Depotführende Bank die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen hat.

Dieses Übernahmeangebot und diese Angebotsunterlage stellen weder die Abgabe, die Veröffentlichung noch eine öffentliche Werbung für ein Angebot nach Maßgabe von Gesetzen und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland und - soweit gesetzlich zwingend anwendbar - der Republik Österreich (hierzu näher Ziffer 1.1) dar, noch bezweckt der Bieter dies.

Für die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt Ziffer 10.6.

1.5 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

1.5.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden in der Ortszeit von Frankfurt am Main („**Ortszeit**“) gemacht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlagen, also den 02.07.2014.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro, auf „TEUR“ auf tausend Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Der Bieter hat anderen Personen als den mit ihm gemeinsam handelnden Personen nicht gestattet, Aussagen zu dem Übernahmeangebot oder dieser Angebotsunterlage im Namen des Bieters oder der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG abzugeben. Soweit solche Aussagen von Dritten gemacht werden, sind diese weder dem Bieter noch den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

1.5.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen des Bieters, die ihm am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegen. Die Informationen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf allgemein zugänglichen Quellen. Insbesondere wurden bei der Erstellung der Angebotsunterlage der auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<http://www.update.com>) im Verzeichnis „Investor“ und dem Unterverzeichnis „Unternehmensdaten“ sowie „Finanzberichte“ veröffentlichte und abrufbare Jahresabschluss der Zielgesellschaft zum 31.12.2013 sowie der ebenfalls dort veröffentlichte und abrufbare Quartalsfinanzbericht zum 31.03.2014 zugrunde gelegt. Der Bieter hat dem Vorstand der Zielgesellschaft am 05.06.2014 Gelegenheit gegeben, die Angaben in Ziffer 6 dieser Angebotsunterlage vor ihrer Veröffentlichung auf Richtigkeit zu überprüfen. Vom 29.04.2014 bis zum 16.05.2014 hatte der Bieter Zugang zu einem virtuellen Datenraum, der von der Zielgesellschaft eingerichtet wurde, erhalten und eine technische, rechtliche, finanzielle und steuerliche Due Diligence der Zielgesellschaft und deren Tochterunternehmen durchgeführt.

Des Weiteren führten der Bieter bzw. die von der Aurea Software Inc. geführte Aurea-Gruppe (näher unten Ziffer 5.2 – Aurea Software, Inc. und ihre Tochtergesellschaften gemeinsam nachfolgend die „**Aurea Group**“) am 16.05.2014 mit dem Vorstand der Zielgesellschaft Gespräche über die Ergebnisse der Due Diligence. Am 05.05.2014 und am 16.05.2014 besuchten Vertreter der Aurea Group die Geschäftsräume der Zielgesellschaft, um einzelne Fragen zu operativen Entwicklungen in der Zielgesellschaft zu besprechen und entsprechende Unterlagen einzusehen. Die Richtigkeit der von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen wurde von dem Bieter nicht überprüft.

1.5.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten des Bieters

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, die die Absichten, Ansichten oder gegenwärtigen Erwartungen des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber (wie in Ziffer 5.2 definiert), insbesondere der Aurea Software Inc. im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck bringen. Solche Aussagen, auf die insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hindeuten, unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich des Bieters liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Sämtliche Absichten, Planungen und Annahmen des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber können sich in Zukunft ändern.

1.5.4 Keine Aktualisierung

Der Bieter weist darauf hin, dass er diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, wenn und soweit er dazu nach dem WpÜG verpflichtet sein sollte.

2. Zusammenfassung des Übernahmeangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen der Angebotsunterlage. Da die Zusammenfassung nicht alle von den Aktionären der update software AG in die Entscheidung einzubeziehenden Informationen enthält, ist sie in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben in der Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter:	Aurea Software FZ-LLC, mit dem Sitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, und der Geschäftsanschrift Dubai Technology & Media Free Zone Dubai, 706, Al Thuraya Tower-1, Media City, P.O. Box 502091, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.
Zielgesellschaft:	update software AG, Operngasse 17 - 21, A-1040 Wien, Österreich.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb aller nennwertlosen Inhaber-Stückaktien der update software AG (ISIN AT0000747555 / WKN 934 523) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Aktie und einschließlich der damit verbundenen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Übernahmeangebots.
Gegenleistung:	3,44 EUR je Aktie der update software AG.
Annahmefrist:	02.07.2014 bis 31.07.2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Zur möglichen Verlängerung der Annahmefrist wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.3 dieser Angebotsunterlage verwiesen.
Weitere Annahmefrist:	Vorausgesetzt, dass die Annahmefrist (wie in Ziffer 3.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 3.4 dieser Angebotsunterlage definiert) voraussichtlich am 06.08.2014 beginnen und am 19.08.2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.
ISIN / WKN:	<i>Aktien der update software AG:</i> ISIN AT0000747555 WKN 934523 <i>Zum Verkauf Eingereichte Aktien:</i> ISIN AT0000A188V1 WKN A11 5MA <i>Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Aktien:</i> ISIN AT0000A188U3

WKN A11 5MB

Vollzugsbedingungen: Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge stehen unter den in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen. Hierzu zählen:

- das Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 50.1 % aller Aktien,
- keine Kapitalerhöhungen oder Ausnutzung des genehmigten oder bedingten Kapitals und
- das Nichtvorliegen bestimmter anderer Hauptversammlungsbeschlüsse.

Das Übernahmeangebot erlischt und die Verträge, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommen, werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen), wenn und soweit die Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 4., unten, definiert) nicht rechtzeitig eintreten und der Bieter nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Annahme: Die Annahme des Angebots ist während der Annahmefrist (oder gegebenenfalls während der Weiteren Annahmefrist) gegenüber der Depotführenden Bank (wie gemäß Ziffer 1.4 definiert) in Textform zu erklären.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam mit fristgerechter Umbuchung derjenigen Aktien der update software AG, für die das Angebot angenommen worden ist, für Zum Verkauf eingereichte Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) in die ISIN AT0000A188V1 / WKN A11 5MA bzw. für Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Aktien (wie in Ziffer 10.5 definiert) in die ISIN AT0000A188U3 / WKN A11 5MB.

Kosten der Annahme: Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen update software-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Aktien der Zielgesellschaft in Girosammelver-

wahrung bei einer Depotführenden Bank halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream (wie gemäß Ziffer 10.2 definiert). Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden update software-Aktionär selbst zu tragen.

Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) oder der Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.5 definiert) gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind durch den betreffenden Aktionär selbst zu tragen.

Kein Börsenhandel:

Der Bieter beabsichtigt nicht, dass die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) sowie die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.5 definiert) der update software AG über die Börse gehandelt werden können. Ein Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten Aktien und der Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien wird daher nicht beantragt. Der Börsenhandel mit Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, bleibt unberührt.

Veröffentlichungen:

Der Bieter hat diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 01.07.2014 für den 02.07.2014 gestattet hat,

- (i) im Internet unter <http://www.aurea.com/update-angebot> sowie
- (ii) durch die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland bei der UniCredit Bank AG, LCD7EC, Arabellastrasse 14, 81925 München, Deutschland (Bestellung per Telefax: + 49 (089) 378-21771 oder per Email an tender-offer@unicreditgroup.de, jeweils unter Angabe einer vollständigen Postadresse) veröffent-

licht.

Der Bieter hat gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz WpÜG im Bundesanzeiger am 02.07.2014 bekannt gemacht, (i) bei welcher Stelle die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten wird und (ii) unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt ist. Soweit rechtlich erforderlich werden alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Internet unter <http://www.aurea.com/update-angebot> sowie im Bundesanzeiger erfolgen.

Abwicklung:

Die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 10.1 definiert) wird die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert), für die dieses Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, auf den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream übertragen. Diese Übertragung wird unverzüglich erfolgen, nachdem die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot im Sinne der Bestimmungen in den Ziffern 10.1 und 10.3 dieser Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt worden sind und nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 4 (soweit der Bieter nicht vorher auf die Vollzugsbedingungen wirksam verzichtet hat), aber nicht später als sieben Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist.

Dies gilt für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.5 definiert), für die dieses Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, entsprechend.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream hat der Bieter die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft erfüllt. Es obliegt

der jeweiligen Depotführenden Bank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden Aktionärs gutzuschreiben.

3. Übernahmeangebot

3.1 Gegenstand des Übernahmeangebots

Der Bieter bietet hiermit allen Aktionären, die Aktien der Zielgesellschaft halten (nachfolgend bezeichnet als die „**update software-Aktionäre**“), an, die von ihnen gehaltenen nennwertlosen Inhaber-Stückaktien der Zielgesellschaft unter der ISIN AT0000747555 / WKN 934 523 mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie und mit allen Nebenrechten zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Der Bieter bietet allen update software-Aktionären hierfür eine Geldleistung in Höhe von

3,44 EUR

je Aktie der update software AG als Kaufpreis („**Angebotspreis**“) an.

3.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am **02.07.2014** und endet am

31.07.2014 um 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Frist zur Annahme dieses Übernahmeangebots, einschließlich etwaiger Verlängerungen dieser Frist nach Maßgabe von Ziffer 3.3, wird in dieser Angebotsunterlage als die „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

3.3 Verlängerung der Annahmefrist

Im Fall einer **Änderung dieses Übernahmeangebots** gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 14.08.2014 um 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wo-

chen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein **konkurrierendes Angebot** abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für dieses Übernahmeangebot vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, soweit das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 WpÜG).

Wird im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage **eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft** einberufen, verlängert sich die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Der Bieter wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend Ziffer 18 publizieren.

3.4 Weitere Annahmefrist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG)

update software-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern dieses Übernahmeangebot nicht durch den Ausfall einer der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen (soweit der Bieter nicht vorher auf die Vollzugsbedingungen wirksam verzichtet hat) im Zeitpunkt, an dem das Ergebnis dieses Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wird, erloschen ist.

Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d.h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 05.08.2014 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach vorstehender Ziffer 3.3). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 06.08.2014 beginnen und am 19.08.2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Das Übernahmeangebot kann nicht mehr nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist angenommen werden (vgl. aber auch Ziffer 15 g)) im Hinblick auf das unter

bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der update software-Aktionäre).

4. Vollzugsbedingungen

Dieses Übernahmeangebot und die in Folge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge werden nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen („**Vollzugsbedingungen**“) erfüllt sind:

4.1 Mindestannahmequote

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl

- a) der Zum Verkauf Eingereichten Aktien (einschließlich derjenigen Aktien, für die die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist erklärt wurde, diese jedoch, wie in der Angebotsunterlage dargestellt, erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft in die ISIN AT0000A188V1 wirksam wird und für die das Rücktrittsrecht, soweit anwendbar, nicht wirksam nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage ausgeübt wurde),
- b) der Aktien der Zielgesellschaft, welche vom Bieter oder einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person (unten Ziffern 5.2 und 5.4) unmittelbar gehalten werden,
- c) der Aktien der Zielgesellschaft, aus denen Stimmrechte dem Bieter oder einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person (unten Ziffern 5.2 und 5.4) nach § 23 UebG zugerechnet werden, und
- d) der Aktien der Zielgesellschaft, im Hinblick auf welche der Bieter oder eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person (unten Ziffern 5.2 und 5.4) einen Vertrag außerhalb dieses Übernahmeangebots abgeschlossen haben, der ihnen das Recht einräumt, die Übertragung des Eigentums an diesen Aktien zu verlangen,

mindestens 50.1% aller zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aktien der Zielgesellschaft, wobei Aktien, die mehreren der obigen Kriterien unterfallen, nur einmal zählen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wäre die Mindestannahmeschwelle erreicht, wenn mindestens 5.796.014 Aktien der Zielgesellschaft diese Bedingung erfüllen.

Zur Information: Der Bieter hat Irrevocable Undertakings mit Hauptaktionären (jeweils wie in Ziffer 5.5.2 definiert) abgeschlossen, in denen sich diese verpflichtet haben, im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes des Bieters für Aktien der update software AG, dieses Angebot innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzunehmen. Diese Irrevocable Undertakings ermöglichen es, insgesamt 5.928.816 mit Stimmrechten verbundene Aktien (rund 51,24% der insgesamt vorhandenen Stimmrechte) zu erwerben (näher Ziffer 5.5.2).

Somit hat der Bieter bereits mit Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die Möglichkeit, im Rahmen dieses Übernahmeangebots insgesamt 5.928.816 mit Stimmrechten verbundene Aktien (rund 51,24% der insgesamt vorhandenen Stimmrechte) zu erwerben.

4.2 Keine Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat einen Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft gefasst, der zur Ausgabe von Aktien während der Annahmefrist führt;
- b) das im Firmenbuch eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft ist erhöht worden;
- c) die Zielgesellschaft hat Rechte oder Instrumente, die zum Bezug von Aktien oder zum Umtausch in Aktien der Zielgesellschaft berechtigen oder hierzu verpflichten, ausgegeben oder ein Bezugsangebot auf Bezug von solchen Rechten oder Instrumenten an die Aktionäre im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht, die zum Bezug von Aktien berechtigen;
- d) die Zielgesellschaft hat genehmigtes Kapital zur Erhöhung des Grundkapitals ausgenutzt oder ein Bezugsangebot auf Bezug von Aktien aus genehmigtem Kapital an die Aktionäre im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht, das während der Annahmefrist zum Bezug von Aktien berechtigt, oder vom bedingten Kapital außerhalb des Mitarbeiteroptionsprogrammes (näher Ziffer 6.1 a) Gebrauch gemacht.

4.3 Nichtvorliegen bestimmter anderer Hauptversammlungsbeschlüsse

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat eine Dividendenausschüttung beschlossen; oder
- b) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat einen sonstigen Hauptversammlungsbeschluss gefasst, der auf Grund Gesetzes, der Satzung oder der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Österreich einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

4.4 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Der Bieter behält sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen ganz oder teilweise vorab zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die der Bieter wirksam verzichtet hat, gelten für Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Für die Zwecke des § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines Verzichts auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen (voraussichtlich bis zum 14.08.2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)).

4.5 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sind die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 4.1 bis 4.3 nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt und hat der Bieter nicht zuvor auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot. In diesem Fall werden die durch Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen). Bereits eingereichte Aktien der Zielgesellschaft werden zurückgebucht. Dementsprechend haben die Depotführenden Banken dafür zu sorgen, dass unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Übernahmeangebots die Zum Verkauf Eingereichten Aktien und die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien in die ISIN AT0000747555 zurückgebucht werden. Die Rückabwicklung ist nach Maßgabe von

Ziffer 10.10 dieser Angebotsunterlage frei von Kosten und Spesen Depotführender Banken.

4.6 Veröffentlichungen

Der Bieter gibt unverzüglich im Internet auf der Internetseite www.aurea.com/update-angebot und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) der Bieter auf eine Vollzugsbedingung verzichtet hat, (ii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iii) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird.

5. Bieter und die Aurea Group

5.1 Beschreibung des Bieters

Der Bieter ist die Aurea Software FZ-LLC, mit dem Sitz in Dubai, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Emirates Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, eingetragen im „Registrar of Companies of The Dubai Technology and Media Free Zone Authority“ unter der Registernummer 91770 und mit der Geschäftsadresse Dubai Technology & Media Free Zone Dubai, 706, Al Thuraya Tower-1, Media City P.O. Box 502091, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate. Aurea Software FZ-LLC wurde 2012 gegründet.

Das Stammkapital des Bieters beträgt 500.000 AED (Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate).

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer (General Manager) des Bieters ist Herr Rahul Subramaniam, Direktoren des Bieters sind die Herren Joseph Anthony Lie mandt und Andrew Simon Price.

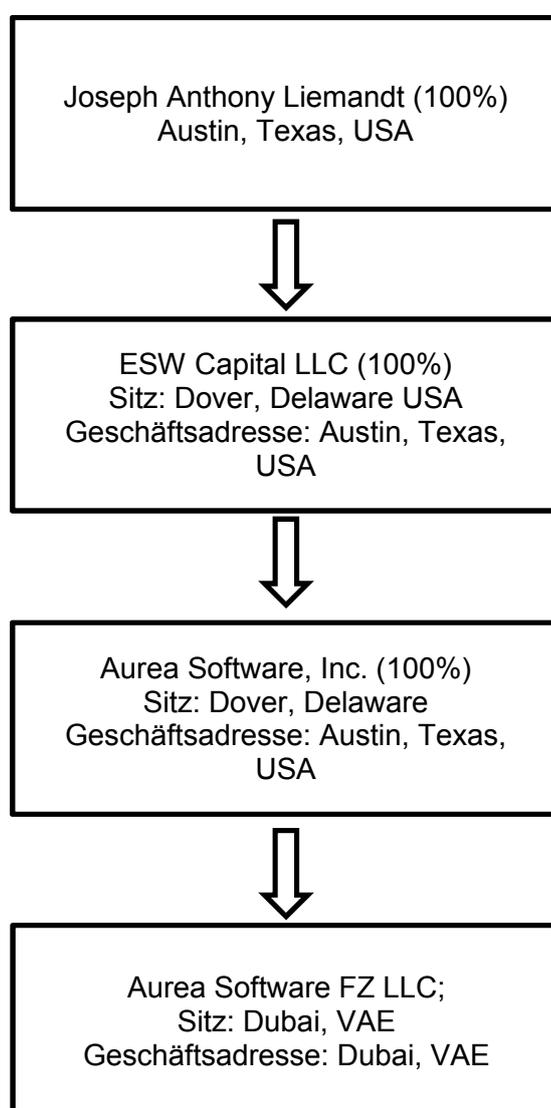
Das Geschäftsjahr des Bieters läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Geschäftsgegenstand des Bieters ist das Halten von Vermögensgegenständen, insbesondere von Geistigem Eigentum im Bereich Software und Informationstechnologie für seine Muttergesellschaft Aurea Software, Inc. (wie in Ziffer 5.2.1 beschrieben). Diese - überwiegend immateriellen - Vermögensgegenstände sind die Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Aurea Group, die in dem weltweiten Verkauf und Vertrieb von Software-Lösungen in den Bereichen Intelligentes Geschäftsprozess-, Anwendungs- und Datenmanagement für Unternehmen sowie der Erbringung damit zusammenhängender Service- und Support-Dienstleistungen besteht.

Der Bieter verfügt mit Ausnahme des General Managers Herrn Rahul Subramaniam über keinerlei Mitarbeiter.

5.2 Beschreibung der Weiteren Kontrollerwerber

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrschen den Bieter die in nachstehendem Schaubild genannten Personen bzw. Gesellschaften (zusammen die „**Weiteren Kontrollerwerber**“). Diese gelten damit nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen.



5.2.1 Beschreibung der Aurea Software Inc.

Der Bieter ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Aurea Software, Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit dem Sitz in 1675 South State Street, Suite B, Dover, Kent County, DE 19901, USA, eingetragen unter Registernummer 5224223, mit Geschäftsanschrift in 401 Congress Avenue, Suite 2650, Austin, TX 78701, USA. Aurea Software, Inc. wurde ebenfalls im Jahr 2012 gegründet.

Die Geschäftsleitung von Aurea Software, Inc. besteht aus den Herren Scott Brighton (President und zugleich Chief Executive Officer), Ken Taormina (Senior Vice President, Bereich Professional Services), Curt Richtermeyer (Senior Vice President, Bereich Global Sales), Neil Dholakia (Senior Vice President, Bereich Products), Joe Kelley (President, Bereich Insurance Solutions), Todd Brooks (Chief Operating Officer), Hub Vandervoort (Chief Technology Officer), Eric Levine (Chief Marketing Officer) sowie Eric Vidal (Geschäftsführer, Frankreich).

Der Geschäftsgegenstand von Aurea Software, Inc. ist der weltweite Verkauf und Vertrieb von hochwertigen Unternehmenssoftware-Lösungen in den Bereichen Intelligentes Geschäftsprozess-, Anwendungs- und Datenmanagement, sowie die Erbringung damit zusammenhängender Service- und Support-Dienstleistungen. Die Produkte werden von den Kunden benutzt, um Einkaufs- und Service-Umgebungen für ihre eigenen Kunden zu schaffen. Zu den Produkten, die sämtlich auf einer eigens von der Aurea Group entwickelten „Customer Experience Platform“ basieren, gehören insbesondere eine Anwendung zur Integration von verschiedenen Systemen (Enterprise Service Bus) namens „Sonic“, eine Anwendung zur Verwaltung von Geschäftsprozessen (Business Process Management) namens „Savvion“, eine Anwendung zur Steuerung, Überwachung und Optimierung dieser Geschäftsprozesse (Monitoring Application) namens „Actional“ und eine Anwendung zur verbundenen Datenintegration (Data Integration Tool) mit dem Namen „DataXtend Semantic Integrator“. Ferner bietet Aurea Software, Inc. auch Software und Dienstleistungen für das Vertriebswege-Management an, insbesondere im Versicherungswesen.

Zudem gehört zur Geschäftstätigkeit der Aurea Software, Inc. auch die Akquisition von Unternehmen, soweit hierdurch insbesondere eine Ergänzung des eigenen Produktportfolios oder eine Ausweitung der eigenen Tätigkeit am Markt erreicht werden kann. So konnte Aurea Software, Inc. am 02.05.2014 den Erwerb der auf den Einzelhandel abgestimmten Enterprise Resource Planning (ERP)-Produktreihe von der französischen Firma Generix SA abschließen, die es ermöglicht, speziellere Software-Lösungen für den Einzelhandel anzubieten.

Gegenwärtig beschäftigt Aurea Software, Inc. etwa 350 Mitarbeiter.

5.2.2 Beschreibung von ESW Capital LLC

Die ESW Capital LLC ist alleinige Aktionärin der Aurea Software, Inc. und wurde 2008 von Herrn Joseph Liemandt gegründet. Die ESW Capital LLC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Delaware und hat ihren Sitz in 1675 South State Street, Suite B, Dover, Kent County, DE 19901, USA. Die Geschäftsanschrift befindet sich in Austin, Texas, USA. Die ESW Capital LLC ist lediglich die Holdinggesellschaft für mehrere Tochtergesellschaften, die im Software- und Technologiebereich tätig sind, und hält daneben weitere Minderheitsbeteiligungen in privaten und öffentlichen Unternehmen. Ferner stellt die ESW Capital LLC den Tochtergesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung, um Unternehmen zu erwerben. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die ESW Capital LLC dagegen nicht aus.

5.2.3 Beschreibung von Herrn Joseph Liemandt

Alleiniger Gesellschafter der ESW Capital LLC ist Herr Joseph Liemandt, geschäftsansässig in Austin, Texas, USA.

Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Stanford University gründete Joseph Liemandt 1989 die Trilogy Group. Joseph Liemandt ist noch heute CEO und Mehrheitsaktionär der Trilogy, Inc., die Holdinggesellschaft der Trilogy Group. Die Trilogy Group ist auf Softwareanwendungen für Unternehmens- und Kundeninformationen spezialisiert und ist in den letzten Jahren organisch und durch Akquisitionen erheblich gewachsen. Wesentliche Tochtergesellschaften der Trilogy Inc. sind die Versata Software, Inc. und die Trilogy Enterprises, Inc. In den vergangenen sieben Jahren wurden allein rund 30 Unternehmen im Software- und Technologiebereich erworben.

Die erworbenen Unternehmen sind nicht in einem zentral geführten Konzern eingebunden. Vielmehr erfolgt eine Zusammenarbeit in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Produktentwicklung, Service und Support allein auf der Grundlage marktüblicher Vereinbarungen.

5.3 Geschäftstätigkeit der Aurea Group und der weiteren Beteiligungen von Joseph Liemandt

Die Aurea Group und die weiteren Beteiligungen von Joseph Liemandt bieten hochwertige Software-Anwendungen und damit im Zusammenhang stehende

Dienstleistungen für Unternehmen zur Steuerung und Abwicklung von geschäftlichen Prozessen an. Dies umfasst insbesondere die bereits unter Ziffer 5.2.1 benannten Produkte „Sonic“, „Savvion“, „Actional“ und „DataXtend Semantic Integrator“, die über die Aurea Software, Inc. vertrieben werden.

Mittels revolutionärer Technologien werden wesentliche Geschäftswerte für die weltweit etwa 1.500 Kunden der Aurea Group und der weiteren Beteiligungen geschaffen, die insbesondere dem Automotiv-, dem Verbraucher-, Elektronik-, Einzelhandel- und dem Versicherungsagenturen-Bereich zuzuordnen sind.

Ein Schwerpunkt bei der Integration der erworbenen Unternehmen bildet die Steigerung der Kundenzufriedenheit durch verbesserte Servicedienstleistungen und die Stärkung der vorhandenen Kundenbeziehungen. Die Produkte der erworbenen Unternehmen werden in den Vertrieb anderer Unternehmen aufgenommen und können so weitere Marktanteile erschließen. Gleichzeitig kann ein erworbenes Unternehmen sein Produktangebot durch das Anbieten von Produkten der anderen Unternehmen ausweiten und damit wiederum die vorhandenen Kundenbeziehungen ausbauen. Daneben werden Synergien in den Bereichen Management und Verwaltung, Marketing, Vertrieb und Softwareentwicklung zur Kostenreduzierung genutzt.

Die Aurea Group hat weltweit im Geschäftsjahr 2013 Umsätze in Höhe von 44,64 Mio. USD (rund 32,42 Mio. EUR) und im 1. Quartal 2014 Umsätze in Höhe von 13,67 USD (rund 9,94 Mio. EUR) erzielt. Die vorstehenden Finanzkennziffern wurden mit einem Umrechnungskurs mit Stand vom 31.12.2013 von 1 USD = 0,72633 EUR (Geschäftsjahr 2013) bzw. mit Stand vom 31.03.2014 von 1 USD = 0,72707 EUR (1. Quartal 2014) umgerechnet (Quelle: OANDA.COM).

Weitere Informationen zur Geschäftstätigkeit der Aurea Group finden sich auch unter <http://www.aurea.com>.

In der gesamten Aurea Group sind derzeit weltweit rund 350 Mitarbeiter beschäftigt.

5.4 Weitere mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Neben den Weiteren Kontrollerwerbern sind weitere mit dem Bieter und untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG alle Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber. Die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen, einschließlich der Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber sind in **Anlage 2** aufgeführt.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.5 Gegenwärtig vom Bieter, den Weiteren Kontrollerwerbern oder weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen gehaltene Aktien der Zielgesellschaft, Zurechnung von Stimmrechten

5.5.1 Gehaltene Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen unmittelbar keine Aktien an der Zielgesellschaft.

5.5.2 Irrevocable Undertakings

Der Bieter hat am 27.05.2014 verschiedene sogenannte „Irrevocable Undertakings“ zur Andienung von Aktien abgeschlossen. Die Vertragspartner dieser Irrevocable Undertakings (zusammen die „**Irrevocable Undertakings**“ und jeweils ein „**Irrevocable Undertaking**“) waren:

- Qino Flagship AG, Rothussstrasse 21, CH-6331 Hünenberg, Schweiz, mit einer Beteiligungshöhe von 25,0 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft,
- Shareholder Value Beteiligungen AG, Schaumainkai 91, 60596 Frankfurt am Main, Deutschland, mit einer Beteiligungshöhe von 12,01 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft,
- Pioneer Investments Austria GmbH, Lasallestr. 1, A-1020 Vienna, Österreich, mit einer Beteiligungshöhe von 4,75 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft, und
- Axxion S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Luxemburg, mit einer Beteiligungshöhe von 9,48 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft,

(zusammen die „**Hauptaktionäre**“). Hierin verpflichten sich die Hauptaktionäre im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes des Bieters für Aktien der update software AG dieses Angebot innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzunehmen. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Aktien an der Zielgesellschaft, die die Hauptaktionäre am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten. Sollten die Hauptaktionäre im Laufe der Annahmefrist weitere Aktien an der Zielgesellschaft erwerben, sind sie nach dem Irrevocable Undertaking dazu ver-

pflichtet, das Übernahmeangebot des Bieters für diese Aktien ebenfalls anzunehmen.

Die Irrevocable Undertakings stehen unter den Bedingungen, dass der Bieter ein öffentliches Übernahmeangebot zum Kauf von Aktien der Zielgesellschaft macht und der Annahmepreis mindestens 3,44 EUR beträgt. Soweit nicht ein Dritter vor der Annahme des Angebots ein Übernahmeangebot mit einem Übernahmepreis von mehr als 110% des Angebotspreises öffentlich bekanntmacht, haben sich die Hauptaktionäre dazu verpflichtet,

- jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, das Übernahmeangebot des Bieters zu verhindern; und
- kein konkurrierendes Angebot anzunehmen.

Mit Ausnahme der Aktionärin Pioneer Investments Austria GmbH haben sich die Hauptaktionäre ferner dazu verpflichtet, parallel zur Beendigung des Angebotsverfahrens eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einzuberufen, um dem Bieter die Teilnahme an einer solchen Versammlung als neuem Mehrheitsaktionär zu erlauben.

Die Irrevocable Undertakings bleiben in Kraft, sofern und solange das Übernahmeangebot nicht wegen Nichteintritt der Vollzugsbedingungen erlischt oder von der BaFin untersagt wird.

Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen halten über die vorstehend beschriebenen Irrevocable Undertakings hinaus keine weiteren Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente, die ihnen das Recht verleihen oder ermöglichen, einseitig mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben.

5.5.3 Zurechnung von Stimmrechten nach § 23 UebG

Dem Bieter und den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen werden keine Stimmrechte aus Aktien an der Zielgesellschaft zugerechnet.

5.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften, Vorerwerbe

In dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Übernahmeangebots am 27.05.2014 beginnenden und mit Veröffentli-

chung der Angebotsunterlage am 02.07.2014 endenden Zeitraum hat der Bieter keine Aktien und Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben.

Der Bieter hat mit den Hauptaktionären der Zielgesellschaft die bereits in Ziffer 5.5.2 beschriebenen Irrevocable Undertakings abgeschlossen. Weitere Aktien oder Stimmrechte haben in dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Übernahmeangebots am 27.05.2014 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 02.07.2014 endenden Zeitraum weder der Bieter, noch die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen erworben, noch wurden innerhalb dieses Zeitraums weitere Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Aktien der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

5.7 Mögliche Parallel- und Nacherwerbe

Der Bieter behält sich vor, Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 WpÜG, unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Aktien der Zielgesellschaft im Bundesanzeiger und unter <http://www.aurea.com/update-angebot> veröffentlicht werden.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

Die folgenden Angaben in dieser Ziffer 6 wurden vom Vorstand der Zielgesellschaft auf Richtigkeit geprüft.

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die update software AG ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 113675w. Die Geschäftsadresse lautet Operngasse 17-21, 1040 Wien, Österreich. Geschäftsgegenstand ist

die Entwicklung von computergestützten Informationssystemen, insbesondere von Marketing-Informationssystemen,

der Handel, insbesondere der Vertrieb und/oder die Lizenzierung der vorgenannten Informationssysteme,

die Betätigung als Handelsagent,

die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, sowie auf dem Gebiet des Marketings,

die Ausübung des Gewerbes der Betriebsberater, einschließlich der Betriebsorganisatoren,

die Herausgabe periodischer Druckschriften,

die Durchführung von Geschäften sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft beziehen,

die Ausübung der Tätigkeiten einer Beteiligungsgesellschaft und/oder einer Holdinggesellschaft, insbesondere die Koordination der Geschäftsführung und sonstiger Aktivitäten der direkten und indirekten Beteiligungsgesellschaften, und

der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art (einschließlich als unbeschränkt haftender Gesellschafter), insbesondere von Unternehmensbeteiligungen in der Form von Aktien und Geschäftsanteilen, im In- und Ausland, sowie allgemein die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der update software AG 11.568.889 EUR und ist eingeteilt in 11.568.889 nennwertlose Inhaber-Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag von 1,00 EUR je Aktie am Grundkapital der Zielgesellschaft.

Die update software AG hielt zum Datum 24.06.2014 295.664 eigene Aktien, damit rund 2,56 % des Grundkapitals.

Die Aktien der Zielgesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und werden im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt.

Die Satzung der Zielgesellschaft enthält folgende Regelungen über bedingtes und genehmigtes Kapital:

a) **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital ist gemäß Beschluss des Vorstands der Zielgesellschaft vom 22.12.2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage der von der

Hauptversammlung am 02.06.2005 erteilten Ermächtigung gemäß § 159 Abs. 2 Z. 3 des österreichischen Aktiengesetzes um bis zu 818.290 EUR unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 818.290 neuen nennwertlosen Inhaber-Stückaktien („**Bedingtes Kapital I**“). Das Bedingte Kapital I dient der Durchführung eines Mitarbeiteroptionsprogrammes.

Nach Auskunft der Zielgesellschaft werden gemäß dem Mitarbeiteroptionsprogramm zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 501.876 Optionsrechte auf den Bezug von Aktien der Zielgesellschaft von deren Vorständen und Mitarbeitern gehalten, die während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist ausgeübt werden können. Die Anzahl der von der Zielgesellschaft zum 24.06.2014 gehaltenen eigenen Aktien, die für die Bedienung der Optionsrechte verwendet werden können, beträgt 295.664 Stück.

b) **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ferner aufgrund Abschnitt III Ziffer 3 der Satzung der Zielgesellschaft ermächtigt, das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 11.568.889 EUR bis zum 30.06.2017 um bis zu weitere 5.784.444 EUR durch Ausgabe von bis zu 5.784.444 Stück neuen, auf Inhaber oder Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand der Zielgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, d. h. Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zweck der Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder Aktienoptionsprogramms für Mitarbeiter der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt, oder (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen, oder (iv) um eine den Emissionsbanken zur Absicherung eines Emissionserfolgs eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen („**Genehmigtes Kapital**“).

Nach Auskunft des Vorstands der Zielgesellschaft wurde von dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kein Gebrauch gemacht.

Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine relevanten Bestimmungen, welche Schwellen für ein Übernahmeangebot herabsetzen bzw. Durchbrechung von Übernahmehindernissen vorsehen (§ 27 UebG).

6.2 Geschäftstätigkeit

Die update software AG ist nach eigenen Angaben einer der führenden internationalen Hersteller von Systemen für die Verwaltung von Kundenbeziehungen, das sogenannte Customer Relationship Management („**CRM**“). Die CRM Software dient der Anbahnung, Entwicklung und Pflege von Kundenbeziehungen. Spezielle vorkonfigurierte Branchenlösungen werden für Unternehmen der folgenden Bereiche angeboten:

- Industry Solutions
- Life Sciences
- Consumer Goods
- Financial Services

Die Produkte der update software AG werden den Kunden entweder als laufende Dienstleistung zur Verfügung gestellt (Software-as-a-Service, SaaS) oder die Nutzung durch Veräußerung einer Lizenz und den Betrieb der Software beim Kunden (On-Premise-Modell) ermöglicht.

Die update software AG und ihre Tochterunternehmen haben in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 weltweit konsolidierte Umsätze in Höhe von 33,0 Mio. EUR (2012) und 33,1 Mio. EUR (2013) erzielt. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2014 konnte der weltweit konsolidierte Umsatz von 7,85 Mio. EUR (erstes Quartal 2013) auf 8,7 Mio. EUR gesteigert werden.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden rund die Hälfte der Umsätze mit wiederkehrenden Umsätzen in den Bereichen Wartung und SaaS erzielt, die andere Hälfte entfiel auf einmalige Umsätze mit Dienstleistungen und Lizenzen. Dieses Verhältnis setzte sich auch im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2014 fort.

Mehr als 80% des Umsatzes im Geschäftsjahr 2013 wurden in Deutschland, Österreich und der Schweiz (DACH Segment) erzielt. Dieser Trend setzte sich im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2014 ebenfalls fort. Im Geschäftsjahr 2013 wurde im DACH Segment ein positives Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) von rund 0,5

Mio. EUR, im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2014 von rund 0,54 Mio. EUR erwirtschaftet.

In Ost- und Zentraleuropa sowie im Segment restliche Welt fiel bei weniger als 20% des Umsatzes im Geschäftsjahr 2013 ein negatives EBIT von rund 1,84 Mio. EUR an. Auch im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2014 musste in diesem Segment ein negatives EBIT von rund 0,401 Mio. EUR verbucht werden.

Das konsolidierte EBIT im Geschäftsjahr 2013 betrug -2,055 Mio. EUR, der konsolidierte Verlust 3,117 Mio. EUR. Dagegen konnte im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2014 ein konsolidierter Gewinn von 0,213 Mio. EUR erzielt werden, während das konsolidierte EBIT 0,188 Mio. EUR betrug.

Im Geschäftsjahr 2013 betragen die EBIT-Marge -6,2%, die Umsatzrendite – 9,5% und die Eigenkapitalrendite -19,4%.

Genauere Informationen über die Geschäftstätigkeit der update software AG sind im Internet unter www.update.com erhältlich.

6.3 Organe

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Herr Thomas Deutschmann (Vorsitzender)
- Herr Arno Huber, und
- Herr Uwe Reumuth.

Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern:

- Herr Frank Hurtmanns (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Herr Richard Roy,
- Herr Hans Strack-Zimmermann,
- Herr Josef Blazicek,
- Herr Gerhard Auer, und
- Herr Helmut Fink.

6.4 Gesellschafterstruktur

Der Zielgesellschaft bekannte Aktionäre sind nach Kenntnis des Bieters:

1. Qino Flagship AG:	25,0 %
2. Shareholder Value Beteiligungen AG:	12,01 %
3. Dipl.-Ing. Arno Huber	7,3 %
4. Axxion S.A.:	9,48 %
5. Pioneer Funds Austria – Austria Stock,	4,75 %

Der restliche Teil der Aktien, rund 46,6 %, befinden sich im Streubesitz.

Die update software AG hielt zum 24.06.2014 295.664 eigene Aktien, rund 2,56 % des Grundkapitals. Die eigenen Aktien wurden bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils mitgezählt, die Stimmrechte somit auf der Grundlage von 11.568.889 ausgegebenen Aktien ermittelt.

6.5 Arbeitnehmer

Die Zielgesellschaft und deren Tochterunternehmen beschäftigten in 2013 durchschnittlich 319 Arbeitnehmer (einschließlich Teilzeit und freie Mitarbeiter), per Stichtag 31.03.2014 beschäftigte die Zielgesellschaft 298 Mitarbeiter. Die Zielgesellschaft hat keinen Betriebsrat.

6.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

In **Anlage 3** sind die Tochterunternehmen der update software AG aufgeführt. Alle in Anlage 3 aufgeführten Personen gelten daher nach § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der update software AG gemeinsam handelnde Personen. Weitere gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen sind dem Bieter nicht bekannt.

7. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots – Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber

7.1 Hintergrund des Übernahmeangebots

Mit dem vorliegenden Übernahmeangebot beabsichtigt die Aurea Group im Wesentlichen, sowohl ihre Geschäftsaktivitäten und ihr Produktportfolio im Geschäftsbereich CRM auszuweiten als auch als international tätiges Softwareunternehmen nach Europa, hierbei vor allem in die DACH Region, zu expandieren.

Die Aurea Group erhofft sich bei einer erfolgreichen Übernahme Absatzsteigerungen und Wachstumsmöglichkeiten sowohl im Hinblick auf die von der update software als auch für die bislang von der Aurea Group vertriebenen Produkte. Hierbei zielt das Übernahmeangebot insbesondere darauf ab, umfangreiche Cross-Sell-Möglichkeiten zu erschließen.

Die CRM Produkte der update software sollen künftig von der Aurea Group unter Ausnutzung von deren bestehenden Kundenbeziehungen weltweit vertrieben werden, insbesondere in den USA und allen anderen Ländern außerhalb von DACH. Insbesondere der Vertrieb in den USA war in der Vergangenheit für die update software besonders verlustträchtig. Gleichzeitig kann den Kunden der update software künftig auch die Produktpalette der Aurea Group angeboten werden.

Die Aurea Group möchte mit den CRM Produkten der update software ihr bestehendes Angebot an Unternehmenssoftware-Anwendungen strategisch ergänzen und vervollständigen. So sollen die eigenen, bereits vorhandenen Fähigkeiten im Bereich Anwendungsinfrastruktur mit den im Bereich CRM überwiegend vertikal orientierten Fähigkeiten der update software verknüpft werden, um dem gemeinsamen Stamm von dann etwa 2.000 Kunden weltweit maßgeschneiderte ganzheitliche Unternehmenssoftware-Lösungen von höchster Qualität anzubieten. Schließlich soll das Übernahmeangebot für update software die Möglichkeit bringen, an weiteres Kapital zu kommen, um die Geschäftstätigkeit auszuweiten.

Die Aurea Group erwartet nach Vollzug des Übernahmeangebots Kostenreduzierungen aus Synergieeffekten von mehr als 1 Mio. EUR jährlich insbesondere aufgrund des (i) beabsichtigten Delistings (siehe folgende Ziffer 7.3), (ii) Einsparungen im Bereich allgemeiner Verwaltungskosten, und (iii) der gemeinsamen Nutzung von Vertriebs- und Marketingtools, Kommunikationsmitteln, Dienstleistern und Lieferanten. Durch das beabsichtigte Delisting sollen die Kosten für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht, Investor Relations und Kommunikation erheblich gesenkt werden. Die Einsparungen im Bereich allgemeiner Verwaltungskosten betreffen insbesondere Einkauf und Lieferanten, Kommunikation und technische Infrastruktur sowie externe Dienstleister wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte.

7.2 Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die Zielgesellschaft

Die Aurea Group und die Weiteren Kontrollerwerber – die wirtschaftlich hinter dem Bieter stehen – haben die gleichen Absichten wie der Bieter im Hinblick auf alle in dieser Angebotsunterlage (insbesondere in den folgenden Ziffern 7.2 bis 7.4) genannten Absichten:

7.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit

Der Bieter beabsichtigt keine Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung und des Vertriebs von CRM Produkten. Der Vertrieb der CRM Produkte der update software soll ausgeweitet werden und auf der Grundlage von Vertriebsvereinbarungen künftig auch durch den Bieter und Unternehmen der Aurea Group erfolgen. Diese Zusammenarbeit soll es update software und der Aurea Group ermöglichen, von den zu erwartenden Cross-Selling-Vorteilen in Bezug auf die jeweiligen Kundengruppen zu profitieren. Denn die jeweiligen Produktgruppen ergänzen sich einander und komplettieren das angebotene Spektrum an Unternehmenssoftware, wovon sowohl der Bieter (einschließlich der Aurea Group) als auch die Zielgesellschaft erheblichen Nutzen haben.

Über die weltweit starke Aufstellung der Aurea Group ergeben sich erhebliche Möglichkeiten, die update software nach Vollzug des Übernahmeangebots den Markteintritt in Auslandsmärkten und insbesondere den USA erleichtern werden.

7.2.2 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Der Bieter beabsichtigt, den Sitz von update software unverändert in Wien zu belassen, da der Standort und das dort beschäftigte Team aus seiner Sicht immens wichtig für die weitere Geschäftstätigkeit sind. Insbesondere die Abteilungen F&E, Produktmanagement, Vertrieb, Marketing und Sales sollen in Wien bestehen bleiben. Da die von Aurea Group beabsichtigten Synergien durch Einsparungen bei externen Lieferanten und Dienstleistern erzielt werden sollen und nicht durch die Reduzierung von Personalkosten, ist vom Bieter der Erhalt und die Fortführung der wesentlichen Unternehmensteile der Zielgesellschaft beabsichtigt. Der Bieter wird lediglich im Laufe des 2. Halbjahres 2014, spätestens 2015, prüfen, ob und inwieweit Synergien durch Zusammenlegung der Funktionen mit verbundenen Unternehmen innerhalb der Aurea Group geschaffen werden können. Bestimmte Absichten bestehen diesbezüglich nicht, da sich die Synergieeffekte nicht abschätzen lassen.

Darüber hinaus sind keine Änderungen in Bezug auf den Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile beabsichtigt.

7.2.3 Verwendung des Vermögens

Der Bieter beabsichtigt, Änderungen hinsichtlich der immateriellen Vermögensgegenstände der Zielgesellschaft. Es besteht hierbei insbesondere die Absicht, die Rechte an der von update software selbst entwickelten oder von update software

erworbenen Software an den Bieter zu marktüblichen Bedingungen zu veräußern und update software die weitere Nutzung dieser Software-Rechte durch Lizenzverträge zu marktüblichen Bedingungen zu ermöglichen.

Der Bieter ist grundsätzlich dazu bereit, konzerninterne Kreditlinien für erforderliche Investitionen (näher zum Investitionsbedarf oben Ziffern 7.1 und 7.2.1) zu gewähren, falls die hierfür erforderlichen Ressourcen nicht aus eigenen Mitteln der Zielgesellschaft aufgebracht werden können. Allerdings erwartet der Bieter, dass auf Grund von notwendigen Investitionen der Zielgesellschaft zunächst keine Dividenden gezahlt werden können.

Im Übrigen sind keine Änderungen hinsichtlich der Vermögensgegenstände der Zielgesellschaft beabsichtigt.

7.2.4 Künftige Verpflichtungen

Der Bieter beabsichtigt nicht, eine Erhöhung des derzeitigen Verschuldungsgrades außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von update software herbeizuführen. Den künftigen Verpflichtungen der update software AG zur Zahlung von Lizenzgebühren für Softwarerechte an den Bieter (siehe Ziffer 7.2.3) steht gegenüber der Kaufpreis für die Veräußerung dieser Softwarerechte. Davon unabhängig sollten die marktüblichen Lizenzgebühren aus dem laufenden Cash Flow der update software finanziert werden können.

Der Bieter beabsichtigt nicht, mit der Zielgesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

7.2.5 Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie Beschäftigungsbedingungen

Die Investition in Mitarbeiter ist für ein Technologie- und Softwareunternehmen wie die Aurea Group entscheidender Baustein für Erfolg und Wachstum. Dies gilt auch für die Mitarbeiter von update software und es ist daher auch nicht beabsichtigt, die Anzahl der bei der Zielgesellschaft angestellten Mitarbeiter insgesamt zu ändern. Die von der Aurea Group erwarteten Einsparungen aus Synergien (siehe Ziffer 7.1) sollen durch Kostenreduzierungen bei Dienstleistern und Lieferanten realisiert werden und nicht durch Reduzierung der Personalkosten.

Der Bieter wird aber voraussichtlich im Laufe des 2. Halbjahres 2014, spätestens 2015, prüfen, ob und inwieweit Synergien durch Zusammenlegung der Funktionen mit verbundenen Unternehmen innerhalb der Aurea Group geschaffen werden können. Daher wird sich gegebenenfalls die Mitarbeiteranzahl bei der Zielgesellschaft

verringern, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Vertrieb und Marketing. Gleichzeitig wird der Bieter aber auch prüfen, welche Maßnahmen zur Stärkung der Bereiche F&E sowie Produktmanagement erforderlich sind und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter in diesen Bereichen einzustellen.

Durch die Einbindung der Arbeitnehmer in die weltweiten Aktivitäten der Aurea Group können sich für die Mitarbeiter der Zielgesellschaft weitere Karrieremöglichkeiten eröffnen. Hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt der Bieter keine Änderungen.

Da die Zielgesellschaft über keinen Betriebsrat und keine Arbeitnehmervertretungen verfügt, sind keinerlei Maßnahmen diesbezüglich beabsichtigt.

7.2.6 Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Der Bieter beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass Herr Thomas Deutschmann CEO und Vorsitzender des Vorstands der Zielgesellschaft bleibt. In Bezug auf die beiden weiteren Vorstandsmitglieder, die Herren Arno Huber und Uwe Reumuth, bestehen keine Absichten. Mit den Vorstandsmitgliedern werden nach Abschluss des Übernahmeangebots Gespräche über die künftige Besetzung des Vorstands geführt. Mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird der Bieter nach Abschluss des Übernahmeangebots Gespräche über die künftige Besetzung des Aufsichtsrats führen. Der Bieter beabsichtigt, im Aufsichtsrat angemessen vertreten zu sein. Zu bestimmte Personen, die einen Sitz im Aufsichtsrat für den Bieter übernehmen würden, hat der Bieter noch keine Überlegungen angestellt. An der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder von sechs Personen beabsichtigt der Bieter nichts zu ändern.

7.3 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft

Der Bieter beabsichtigt, die folgenden Strukturmaßnahmen zu ergreifen:

Der Bieter beabsichtigt, die Zielgesellschaft zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt zu beantragen, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (sog. „echtes Delisting“), oder im Wege einer Umwandlung den Verlust der Börsennotierung herbeizuführen (sog. „kaltes Delisting“).

7.3.1 Echtes Delisting

In Österreich sind weder das echte Delisting selbst noch die dafür notwendigen Voraussetzungen gesetzlich geregelt. Es ist in der österreichischen Lehre nach wie vor

strittig, ob überhaupt und wenn mit welcher Mehrheit die Zustimmung der Hauptversammlung für die rechtsgültige Durchführung eines solchen echten Delistings erforderlich ist. Die Befürworter der Zustimmungspflicht der Hauptversammlung zu einem echten Delisting stützten sich bisher unter anderem auch auf die deutsche Rechtsprechung. Im Hinblick auf den jüngst vom deutschen Bundesgerichtshof gefassten Beschluss vom 08.10.2013, Aktenzeichen II ZB 26/12, veröffentlicht am 12.11.2013, der die bisherige Rechtsprechung änderte, indem er eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung zum echten Delisting verneint, ist anzunehmen, dass die österreichische Lehre diese Rechtsauffassung verstärkt berücksichtigen wird. Wird jedoch von einer Zustimmungspflicht der Hauptversammlung ausgegangen, so fordert der Großteil der diese Meinung vertretenden Lehre, dass in Analogie zur Änderung der Rechtsform eine Mehrheit von 75% des in der entsprechenden Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Grundkapitals notwendig ist.

Nach derzeitiger Lehre in Österreich sind die Anleger im Falle eines echten Delistings angemessen zu entschädigen (Austrittsrecht samt Barabfindungspflicht).

Nach erfolgtem echten Delisting gelten die Inhaberaktien laut Gesetz als Namensaktien. Überdies ist die Satzung binnen eines Jahres nach Verlust der Börsennotierung entsprechend zu ändern.

7.3.2 Kaltes Delisting

Bei einem kalten Delisting ist die Beendigung des Notierungsverhältnisses die Folge einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme (z. B. die Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung auf eine nicht-börsennotierte Gesellschaft), die zu einem Verlust der Zulassungsvoraussetzungen für die Börsennotierung führt.

Alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die zu einem kalten Delisting führen, bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% des in der entsprechenden Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Grundkapitals.

Nach derzeitiger Lehre in Österreich sind die Anleger im Falle eines kalten Delistings angemessen zu entschädigen (Austrittsrecht samt Barabfindungspflicht).

7.3.3 Squeeze-Out

Der Bieter beabsichtigt in Abhängigkeit von der Annahmeerquote dieses Übernahmeangebots gegebenenfalls einen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-Out) gegen Gewährung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden ange-

messenen Abfindung gemäß §§ 1 ff. des österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz ("**GesAusG**") oder nach österreichischen gesellschaftsrechtlichen und umwandlungsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Für den Squeeze-Out ist grundsätzlich erforderlich, dass der Bieter über mindestens 90 % des Grundkapitals verfügt (eigene Aktien der Zielgesellschaft werden hierbei nicht mitgezählt, § 1 Abs 2 letzter Satz GesAusG). Im Falle des Squeeze-Out nach einem Übernahmeangebot ist zusätzlich eine Mehrheit von 90% aller Stimmrechte gefordert (§ 7 GesAusG). Dies wird im Regelfall ohnehin durch die 90%ige Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital vermittelt. Der Hauptversammlungsbeschluss über den Squeeze-Out ist binnen drei Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist zu fassen. Dieses Verfahren würde zu einer Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft auf den Bieter gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung führen. Diese Abfindung muss im Falle eines Squeeze-Out nicht dem Angebotspreis (wie gemäß Ziffer 3.1 definiert) entsprechen. Die gewährte Barabfindung wäre aber jedenfalls unangemessen niedrig, wenn diese unter dem Wert des Angebotspreises liegt.

7.3.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird vom Bieter nicht beabsichtigt.

Die möglichen Folgen solcher Strukturmaßnahmen sind außerdem unten in Ziffer 15 dargestellt.

7.4 Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf den Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber

In Bezug auf die gesellschaftsrechtliche Struktur des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen der Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber keine Veränderungen.

Mit Ausnahme des oben in Ziffer 7.1 dargestellten Vertriebs von update-software Produkten durch den Bieter und die Aurea Group, sind durch den Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber weder beim Bieter noch den Weiteren Kontrollerwerbern, Änderungen, die den Sitz, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens (mit Ausnahme der in Ziffer 14 beschriebenen Auswirkungen), die künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, die Geschäftstätigkeit, die Kapitalstruktur und die Arbeitnehmer sowie deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen betreffen, beabsichtigt.

8. Erläuterungen zur Festsetzung der Gegenleistung (Angebotspreis)

Der Angebotspreis (wie gemäß Ziffer 3.1 definiert) beträgt 3,44 EUR je Aktie.

Das WpÜG sowie die WpÜG-AngebotsVO bestimmen für Übernahme- und Pflichtangebote Regelungen zur Höhe und Angemessenheit der Gegenleistung. Die den update software-Aktionären anzubietende Gegenleistung je Aktie muss angemessen sein. Die Gegenleistung darf dabei gem. §§ 31 Abs. 1, Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO einen zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Der den Aktionären der Zielgesellschaft anzubietende Mindestwert je Aktie muss demnach mindestens dem höheren der beiden folgenden Schwellenwerte entsprechen:

- a) Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem gewichteten, durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe eines Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 WpÜG (nachfolgend **„Drei-Monats-Durchschnittskurs“**), entsprechen.
- b) Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (nachfolgend **„Sechs-Monats-Vorerwerbspreis“**) entsprechen.

Der von der BaFin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 26.05.2014 (Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe eines Übernahmeangebots) beträgt 3,01 EUR je Aktie. Für die Ermittlung des Sechs-Monats-Vorerwerbspreises maßgebliche Vorerwerbe des Bieters fanden nicht statt (näher Ziffer 5.6). Weitere für die Ermittlung des Sechs-Monats-Vorerwerbspreises maßgebliche Vorerwerbe einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen fanden nicht statt, so dass vorliegend die Mindestgegenleistung nach § 4 WpÜG-AngebotsVO 3,01 EUR beträgt. Der Angebotspreis in Höhe von 3,44 EUR entspricht diesen Anforderungen und ist außerdem deutlich höher als der Drei-Monats-Durchschnittskurs, da der Angebotspreis um 0,43 EUR bzw. rund 14,29 % über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs liegt.

Der Bieter hält den Angebotspreis im Vergleich zum Drei-Monats-Durchschnittskurs und des dargestellten Aufschlags auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs für fair und angemessen.

8.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die Börsenkurse der Aktie der update software AG der letzten Monate stellen einen wichtigen Maßstab für die Angemessenheit des Angebotspreises dar. In § 31 Abs. 1 WpÜG und den §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO hat der Gesetzgeber dargelegt, dass dem Börsenkurs eine maßgebliche Bedeutung bei der Bestimmung des Angebotspreises zukommt. Die Aktie der Zielgesellschaft ist zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt wird. Darüber hinaus wird sie im Freiverkehr an weiteren Börsen gehandelt (näher oben Ziffer 6.1). Es findet nach Überzeugung des Bieters ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichendem Streubesitz und hinreichender Handelsaktivität mit Aktien der Zielgesellschaft statt. Der Bieter geht davon aus, dass der Drei-Monats-Durchschnittskurs den Unternehmenswert der update software AG realistisch abgebildet hat.

Verglichen mit den Börsenkursen der Aktie der Zielgesellschaft vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots am 27.05.2014 umfasst der Angebotspreis folgende Aufschläge:

- a) Am 28.04.2014, rund einen Monat vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben, betrug der Schlusskurs der Aktie der Zielgesellschaft 3,24 EUR. Der Angebotspreis liegt damit 0,20 EUR bzw. rund 6,17 % über diesem Schlusskurs.
- b) Am 27.02.2014, drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben, betrug der Schlusskurs der Aktie der Zielgesellschaft 2,65 EUR. Der Angebotspreis liegt damit 0,79 EUR bzw. rund 29,81 % über diesem Schlusskurs.
- c) Am 27.11.2013, sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben, betrug der Schlusskurs der Aktie der Zielgesellschaft 2,85 EUR. Der Angebotspreis liegt damit 0,59 EUR bzw. rund 20,70 % über diesem Schlusskurs.
- d) Am 27.05.2013, zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben, betrug der Schlusskurs der Aktie

der Zielgesellschaft 2,47 EUR. Der Angebotspreis liegt damit 0,97 EUR bzw. rund 39,27 % über diesem Schlusskurs.

Die angegebenen Schlusskurse der Aktie der Zielgesellschaft beziehen sich auf die Schlusskurse im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse und basieren auf Angaben im Internet von <http://www.boerse-frankfurt.de/de/aktien/update+software> gemäß Abruf vom 24.06.2014.

Die Festsetzung des Angebotspreises hat sowohl den Drei-Monats-Durchschnittskurs als auch die historischen Börsenkurse der Aktie der Zielgesellschaft berücksichtigt. Außerdem hat der Bieter mit den Hauptaktionären der Zielgesellschaft über die Andienung der von ihnen gehaltenen Aktien verhandelt, die sich schließlich bereit erklärt haben, für einen Angebotspreis von 3,44 EUR ihre Aktien dem Bieter anzudienen. Auf dieser Basis hat der Bieter mit den Hauptaktionären die Irrevocable Undertakings ausgehandelt (oben Ziffer 5.5.2). Durch diesen Angebotspreis wird den Aktionären der Zielgesellschaft ein Aufschlag von rund 14,29 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs angeboten, der nach Überzeugung des Bieters viele Aktionäre von der Annahme des Übernahmeangebots überzeugen sollte.

Der Bieter ist der Ansicht, dass die den gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegenden Kriterien auch für die Beurteilung dieses Übernahmeangebots und der Angemessenheit des Angebotspreises geeignet sind; insbesondere gilt dies auch für den vorliegenden Angebotspreis, der deutlich über dem von der BaFin mitgeteilten Drei-Monats-Durchschnittskurs liegt. Im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Aufschläge auf die historischen Börsenkurse der Aktie sowie die Kursentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft in den vergangenen 10 Jahren und die derzeitige Entwicklung an den Kapitalmärkten hält der Bieter den Angebotspreis für angemessen und fair. Weitere Bewertungsmethoden hat der Bieter nicht angewandt.

8.2 Keine Entschädigung für den Verlust gewisser Rechte nach § 27a UebG

In der Satzung der Zielgesellschaft ist eine Anwendung des § 27a UebG Abs. 3 bis 5 (Besondere Rechte der Aktionäre nach Veröffentlichung einer Angebotsunterlage) nicht vorgesehen. Damit ist der Bieter nicht zur Zahlung einer Entschädigung gemäß § 27a Abs. 6 UebG verpflichtet.

9. Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen haben Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der

Zielgesellschaft keinerlei Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot gewährt, und solche Vorteile sind auch keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von den Vorgenannten in Aussicht gestellt worden.

10. Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

10.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Der Bieter hat die UniCredit Bank AG, München, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

10.2 Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist

update software-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank (wie in Ziffer 1.4 definiert) wenden. Die Depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden.

update software-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur annehmen durch

- i) Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank in Textform innerhalb der Annahmefrist („**Annahmeerklärung**“) und
- ii) fristgerechte Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft, hinsichtlich derer das Angebot gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage in der Annahmefrist angenommen wurde („**Zum Verkauf Eingereichte Aktien**“), in die ISIN AT0000A188V1 bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“). Die Umbuchung wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank abgegeben, so gilt die Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft in die ISIN AT0000A188V1 bei Clearstream als fristgerecht vorgenommen, wenn sie spätestens bis zum zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bewirkt wird. Die Umbuchung hat die Depotführende Bank nach Eingang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Bis zur Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf das bei der Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle, verbleiben diese im jeweiligen Depot der das Übernahmeangebot annehmenden update software-Aktionäre; sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden update software-Aktionärs in eine andere ISIN umgebucht und werden so als Zum Verkauf Eingereichte Aktien (ISIN AT0000A188V1) gekennzeichnet.

10.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden update software-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffern 10.4 und 10.6 dieser Angebotsunterlage näher erläutert.

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage:

- (i) weisen die annehmenden update software-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Zum Verkauf Eingereichten Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden update software-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN AT0000A188V1 (Zum Verkauf Eingereichte Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Aktien nach Ablauf der Annahmefrist und nach Eintritt der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit der Bieter auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat, der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an den Bieter zur Verfügung zu stellen;
 - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (ISIN AT0000A188V1) jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots zu übertragen;
 - etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Übernahmeangebot

alle für Erklärungen und Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN AT0000A188V1 eingebuchten Aktien der Zielgesellschaft börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und

- die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine Rücktrittserklärung an die Zentrale Abwicklungsstelle für das Übernahmeangebot auf Verlangen weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden update software-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf den Bieter herbeizuführen;
- (iii) erklären die annehmenden update software-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Aktien der Zielgesellschaft annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
 - die Aktien der Zielgesellschaft, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen übertragen:
 - (a) Eintritt der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage, sofern der Bieter auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat; und
 - (b) Ablauf der Annahmefrist.

Die in Ziffer 10.3 (i) bis (iii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden update software-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen

Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen. Der Herausgabeanspruch auf die Rücktrittserklärung bleibt auch nach wirksamem Rücktritt bestehen.

10.4 Rechtsfolgen

Mit Annahme des Übernahmeangebots kommt zwischen jedem annehmenden update software-Aktionär und dem Bieter ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Aktien an den Bieter gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende update software-Aktionär und der Bieter zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf den Bieter. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf den Bieter gehen sämtliche mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf den Bieter über.

Der Kaufvertrag, welcher mit Annahme des Übernahmeangebots geschlossen wird, wird erst vollzogen, wenn die in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder der Bieter zuvor gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf diese verzichtet hat. Das Übernahmeangebot erlischt, wenn eine oder mehrere der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht spätestens bis zu dem für den jeweiligen Bedingungseintritt bestimmten Enddatum eingetreten sind und der Bieter nicht zuvor gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf die entsprechende Vollzugsbedingung verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (Ziffer 4).

Des Weiteren gibt der annehmende update software-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 10.3 dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese.

10.5 Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist

Die Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser Angebotsunterlage gelten für die Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist sinngemäß. Entsprechend können update software-Aktionäre das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist nur wirksam annehmen durch:

- (i) Abgabe einer Annahmeerklärung entsprechend Ziffer 10.2 innerhalb der Weiteren Annahmefrist und
- (ii) fristgerechte Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft, hinsichtlich derer das Angebot gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage in der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde („**Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Aktien**“), in die ISIN AT0000A188U3 bei der Clearstream. Die Umbuchung wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank abgegeben, so gilt die Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft in die ISIN AT0000A188U3 bei der Clearstream als fristgerecht vorgenommen, wenn sie spätestens bis zum zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bewirkt wird.

update software-Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank wenden.

10.6 Annahme durch Aktionäre außerhalb Deutschlands

Dieses Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen update software-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Der Bieter weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. update software-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen

Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsvorschriften insbesondere kapital- und wertpapierrechtliche Vorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Der Bieter und die mit dem Bieter im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen (vgl. Ziffern 5.2 und 5.4 dieser Angebotsunterlage) übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist (vgl. Ziffer 1.4).

Insbesondere update software-Aktionäre mit gewöhnlichem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sollten vor der Annahme des Angebotes beachten, dass das in dieser Angebotsunterlage beschriebene, auf den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gerichtete Angebot anderen Publizitätspflichten als denen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. update software-Aktionäre mit gewöhnlichem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind ausdrücklich aufgefordert, sich im Zusammenhang mit diesem Angebot beraten zu lassen.

Update software-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika können sich im Übrigen nicht darauf verlassen, dass sie etwaige Rechte und Ansprüche nach US-amerikanischen kapitalmarkt- und wertpapierrechtlichen Vorschriften durchsetzen können, da der Bieter außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde und der Geschäftsführer des Bieters seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Staat als dem der Vereinigten Staaten von Amerika hat.

10.7 Abwicklung des Übernahmeangebots und Kaufpreiszahlung

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 4 vor oder bei Ablauf der **Annahmefrist** erfüllt worden sind oder der Bieter zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis als Gegenleistung für

- (i) die Zum Verkauf Eingereichten Aktien unverzüglich nach Ende der Annahmefrist, spätestens aber sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

- (ii) die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien unverzüglich nach Ende der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Mit Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotführenden Banken, den Angebotspreis an die update software-Aktionäre zu übertragen.

10.8 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien der Zielgesellschaft

Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie den Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien ist nicht vorgesehen. Es wird daher kein Börsenhandel für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien beantragt. Weder der Bieter noch die Zentrale Abwicklungsstelle organisieren für diese Aktien einen Börsenhandel. Sollte ein das Angebot annehmender update software-Aktionär über diese Aktien verfügen, bleibt der Erwerber dieser Aktien an die Annahmeerklärung gebunden. Diejenigen Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, können weiterhin gehandelt werden.

10.9 Kosten der Annahme

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen update software-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Aktien der Zielgesellschaft in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt der Bieter den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden update software-Aktionär selbst zu tragen.

Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien oder der Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind durch den betreffenden Aktionär selbst zu tragen.

10.10 Erlöschen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Treten eine oder mehrere der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen nicht ein und wurde auf diese auch nicht wirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot und die infolge des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen).

In diesem Fall werden die Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Aktien unverzüglich in die ursprüngliche ISIN AT0000747555 zurückgebucht.

Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Rückbuchung innerhalb von höchstens fünf Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung gemäß Ziffer 4.6 dieser Angebotsunterlage, dass nicht alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind und auf diese auch nicht verzichtet wurde, zu ermöglichen. Nach dieser Rückbuchung können die entsprechenden Aktien der Zielgesellschaft wieder unter der ursprünglichen ISIN AT0000747555 gehandelt werden.

Die Rückbuchung und Rückübertragung soll für diejenigen update software-Aktionäre kosten- und spesenfrei sein, die ihre Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank halten, vorausgesetzt, diese Depotführende Bank hält die Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden update software-Aktionär selbst zu tragen.

11. Rücktrittsrecht

Im Falle einer **Änderung dieses Übernahmeangebots** durch den Bieter gemäß § 21 WpÜG können update software-Aktionäre, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

Im Falle eines **konkurrierenden Angebots**, das von einem Dritten während der Annahmefrist abgegeben wird, können die update software-Aktionäre, die das vorliegende Übernahmeangebot angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist von dem (durch die Annahme des Übernahmeangebots abgeschlossenen) Vertrag mit dem Bieter gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, sofern die update software-Aktionäre die Annahme dieses Übernahmeangebots vor Veröffentlichung der Ange-

botsunterlage des konkurrierenden Angebots gemäß dieser Angebotsunterlage erklärt haben.

Die Rücktrittserklärung muss in beiden Fällen schriftlich gegenüber der jeweiligen Depotführenden Bank erklärt werden und bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Depotführenden Bank eingehen. Darüber hinaus hat der zurücktretende update software-Aktionär die jeweilige Depotführende Bank innerhalb des Zeitraums, in dem er zum Rücktritt berechtigt ist, zur Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien zu veranlassen. Der Rücktritt wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Aktien von der jeweiligen Depotführenden Bank unverzüglich, spätestens am zweiten Bankarbeitstag bis 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) nach Ablauf der Annahmefrist in die ursprüngliche ISIN AT0000747555 zurückgebucht werden. Die jeweilige Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN AT0000747555 bei der Clearstream zu veranlassen. Das Rücktrittsrecht selbst erlischt nach Ablauf der Annahmefrist.

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts treten die betreffenden update software-Aktionäre von dem durch die Annahme des Übernahmeangebots abgeschlossenen Vertrag mit dem Bieter zurück. Ein Widerruf des Rücktritts ist nicht möglich. Alle Zum Verkauf Eingereichten Aktien, bezüglich derer ein Rücktritt von der Annahme des Übernahmeangebots wirksam erklärt wird, gelten danach für die Zwecke dieses Übernahmeangebots nicht als wirksam eingereicht. Nach Rückbuchung können die entsprechenden Aktien der Zielgesellschaft wieder unter ISIN AT0000747555 gehandelt werden. Ein update software-Aktionär kann dieses Übernahmeangebot jedoch durch erneute Einreichung seiner Aktien der Zielgesellschaft jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist wieder annehmen.

12. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

12.1 Gestattung durch die BaFin

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 01.07.2014 für den 02.07.2014 gestattet.

12.2 Keine weiteren Genehmigungen und Erlaubnisse

Sonstige aufsichtsrechtliche und/oder behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Kartell- oder Fusionskontrollrechtliche Genehmigungen sind nicht erforder-

lich, da die beteiligten Unternehmen die entsprechenden Umsatzschwellenwerte nicht erreichen oder überschreiten.

13. Finanzierung des Übernahmeangebots und Finanzierungsbestätigung

Die Gesamtzahl der von der update software AG ausgegebenen Aktien beläuft sich auf 11.568.889 nennwertlosen Inhaber-Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR. Der Bieter hält derzeit keine Aktien an der Zielgesellschaft (oben Ziffer 5.5). Während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist können gemäß dem Mitarbeiteroptionsprogramm noch 501.876 Aktien erworben werden. . Sollte das Angebot für sämtliche nach Kenntnis des Bieters gegenwärtig ausgegebenen Aktien der Zielgesellschaft angenommen werden, müsste der Bieter auf Grund des Übernahmeangebots 12.070.765 Aktien erwerben (11.568.889 Aktien zuzüglich 501.876 Aktienoptionen). Unter Zugrundelegung des Angebotspreises von 3,44 EUR je Aktie beliefe sich die Zahlungsverpflichtung des Bieters gegenüber den annehmenden update software-Aktionären gemäß dem Angebot auf 41.523.431,60 EUR. Darüber hinaus werden dem Bieter im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dessen Vollzug Transaktionskosten entstehen, die einen Gesamtbetrag in Höhe von etwa 1.800.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden. Weitere Anschaffungsnebenkosten fallen voraussichtlich nicht an. Die Gesamtkosten des Bieters für den Erwerb aller Aktien der update software AG unter diesem Angebot können sich somit voraussichtlich auf maximal rund 43.323.431,60 EUR belaufen („**Gesamttransaktionsbetrag**“).

13.1 Finanzierung des Übernahmeangebots

Der Bieter hat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Gegenleistung die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Das mit dem Bieter verbundene Unternehmen ESW Capital LLC hat sich mit Darlehensvertrag vom 15.06.2014 gegenüber dem Bieter verpflichtet, ihm sämtliche zur Durchführung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel, d.h. den Gesamttransaktionsbetrag, durch Gewährung eines Darlehens zur Verfügung zu stellen („**Kaufpreisdarlehen**“). Dieses Kaufpreisdarlehen wird von der ESW Capital LLC aus Eigenmitteln zur Verfügung gestellt, die mindestens 43.323.431,60 EUR betragen. Das Kaufpreisdarlehen wird gegenwärtig mit rund 4,8 % (Stand: Juni 2014) p.a. verzinst. ESW Capital LLC hat einen Teilbetrag des Kaufpreisdarlehens in Höhe von 39.796.978 EUR auf ein Konto des Bieters bei der UniCredit Bank AG ausbezahlt, so dass sich dieser Teilbetrag des Kaufpreisdarlehens bereits in der Verfügungsge-

walt des Bieters befindet, der hierüber jedoch ausschließlich zum Zwecke der vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots verfügen darf.

13.2 Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG

Die UniCredit Bank AG mit Sitz in München, Deutschland, ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für dieses Übernahmeangebot ausgestellt. Die Finanzierungsbestätigung ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 4** beigelegt.

14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und der Aurea Software Inc. als Konzernobergesellschaft der Aurea Group

14.1 Ausgangslage und Annahmen

Die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage und nachstehenden Annahmen:

14.1.1 Ausgangslage

Die dargestellten Auswirkungen des Übernahmeangebots auf den Einzelabschluss des Bieters basieren auf den letzten ungeprüften Finanzinformationen zum 31.03.2014; zu diesem Zeitpunkt hielt der Bieter keine Aktien an der Zielgesellschaft. Der Bieter hat auch bisher keine Aktien an der Zielgesellschaft erworben.

Wirtschaftlicher Urheber dieses Übernahmeangebots ist ausschließlich die Aurea Software, Inc., die am 27.05.2014 auch die Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots zu verantworten hat. Die ESW Capital LLC übt lediglich Holding- bzw. Finanzierungsfunktionen aus, sie verfügt über keinen operativen Geschäftsbetrieb.

Den Finanzinformationen in dieser Ziffer 14 liegt schließlich zugrunde, dass das mit dem Bieter verbundene Unternehmen ESW Capital LLC die Angebotsgegenleistung und die Transaktionskosten im Wege des Kaufpreisdarlehens finanziert.

14.1.2 Annahmen

Es wird für die nachfolgend dargestellten Auswirkungen unterstellt, dass der Bieter im Rahmen des Übernahmeangebotes alle ausgegebenen update software-Aktien für einen Angebotspreis von 3,44 EUR je Aktie erwirbt. Dazu kommen die Aktien, für welche gemäß dem Mitarbeiteroptionsprogramm die verbleibenden 501.876 Optionsrechte durch den Vorstand bzw. die Mitarbeiter während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist ausgeübt werden können). Deshalb wird im Folgenden angenommen, dass der Bieter insgesamt durch Vollzug des Übernahmeangebotes 11.568.889 Aktien zuzüglich 501.876 Aktien, insgesamt also 12.070.765 Aktien, für einen Angebotspreis in Höhe von 3,44 EUR je Aktie erwirbt. Somit hätte er einen Gesamtkaufpreis in Höhe von 41.523.431,60 EUR ($12.070.765 \times 3,44$ EUR) zu zahlen. Anschaffungsnebenkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Es fallen Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt 1.800.000 EUR an. Diese werden gemäß US-GAAP als Aufwand der laufenden Periode verbucht. Die genaue Höhe der Transaktionskosten wird erst bekannt sein, wenn das Übernahmeangebot vollzogen worden ist. Der Bieter wird alle Transaktionskosten übernehmen.

Die Geschäftstätigkeit des Bieters wird nach Vollzug des Übernahmeangebots unverändert fortgeführt.

14.2 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Für Zwecke der Darstellung der Finanzinformationen in dieser Ziffer wurde mit genauen Zahlen gerechnet, die Zahlenangaben dann aber zu Darstellungszwecken gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.

Um die zu erwartenden Auswirkungen des Erwerbs von 12.070.765 Aktien der Zielgesellschaft auf das Vermögen, die Finanzen und die Einkünfte des Bieters und der Aurea Group abzuschätzen, hat der Bieter auf Grundlage der von update software veröffentlichten Kennzahlen für das 1. Quartal 2014 eine ungeprüfte Bewertung der Finanzlage vorgenommen, wie sie sich unter der Annahme darstellen würde, dass die Übernahme der update software AG bereits zum 31.03.2014 vollzogen worden wäre. Im Folgenden werden diese Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters sowie auf die konsolidierte Bilanz der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014 und auf die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der Aurea Software Inc. für das 1. Quartal vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 dargestellt (auf Grundlage der in vorstehender Ziffer 14.1 aufgeführten Annahmen). Mit Ausnahme des beabsichtigten Erwerbs aller Aktien der Zielgesellschaft im Rahmen des Übernahmeangebots wurden keine

sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und der Aurea Group, die sich seit dem 31.03.2014 ergeben haben, in den folgenden Darstellungen berücksichtigt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen der Übernahme der update software auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und der Aurea Group nicht genau vorhersagen lassen. Die Gründe hierfür sind insbesondere die Folgenden:

- a) Die Synergieeffekte und geschäftlichen Möglichkeiten, die sich aus der Zusammenführung zwischen der Aurea Group und update software ergeben sowie die notwendigen einmaligen Ausgaben, die zur Erreichung dieser Synergien erforderlich sind, können gegenwärtig nicht genau bemessen werden. Sie sind daher nicht in den Finanzinformationen in dieser Ziffer 14 enthalten.

In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Auswirkungen der in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen, die möglicherweise nach Vollzug dieses Übernahmeangebots umgesetzt werden, nicht berücksichtigt.

- b) Die Aurea Software Inc. erstellt ihren Konzernabschluss auf der Grundlage von US GAAP und update software erstellt ihre Konzernfinanzberichte auf Basis von IFRS. Der Bieter und die Aurea Software Inc. sind gegenwärtig nicht in der Lage, den Umfang der Auswirkungen dieser Unterschiede zu bemessen. Aufgrund dessen wurden mögliche Auswirkungen in den Finanzinformationen in dieser Ziffer 14 nicht berücksichtigt. Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ist keine gesetzlich bestimmte Kennziffer, so dass es Unterschiede in den von der Aurea Software Inc. und update software verwandten Definitionen geben kann.

14.3 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss des Bieters

14.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters zum 31.03.2014

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 beschriebenen Vorbehalte und Annahmen und nach seiner derzeitigen Einschätzung geht der Bieter davon aus, dass ein Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft auf der Grundlage dieses Übernahmeangebots im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters haben wird. Die folgenden Informationen werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot dargestellt. Sie spiegeln nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters wider.

Auswirkungen auf die ungeprüfte Bilanz des Bieters zum 31.03.2014 gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (vereinfacht und ungeprüft, Zahlen gerundet):

in Tausend Euro	Bieter vor Angebot	Veränderung durch Kaufpreisdarlehen	Bieter nach Kaufpreisdarlehen	Voraussichtliche Veränderung durch Vollzug des Angebots	Nach Vollzug des Angebots
Aktiva					
Finanzanlagen				41.523	41.523
Sonstige Aktiva	6.748		6.748		6.748
Liquide Mittel	131	43.323	43.454	-43.323	131
Bilanzsumme	6.879	43.323	50.202	-1.800	48.402
Passiva					
Eigenkapital	6.807		6.807	-1.800	5.007
Verbindlichkeiten		43.323	43.323		43.323
Sonstige Verbindlichkeiten	72		72		72
Bilanzsumme	6.879	43.323	50.202	-1.800	48.402

Nach Einschätzung des Bieters würde sich der Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft nach Maßgabe dieses Übernahmeangebots auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters wie folgt auswirken:

- a) Die Finanzanlagen (entsprechend Angebotspreis, keine Anschaffungsnebenkosten) werden sich von 0 TEUR um rund 41.523 TEUR (12.070.765 Aktien x 3,44 EUR) auf rund 41.523 TEUR erhöhen.
- b) Die liquiden Mittel werden im Wesentlichen unverändert bei 131 TEUR bleiben.
- c) Die Finanzverbindlichkeiten des Bieters werden sich als Ergebnis des von ESW Capital LLC bereitgestellten Kaufpreisdarlehens von 0 TEUR um rund 43.323 TEUR auf rund 43.323 TEUR erhöhen.
- d) Das Eigenkapital wird sich von 6.807 TEUR um rund 1.800 TEUR auf rund 5.007 TEUR verringern.

- e) Die Bilanzsumme des Bieters wird sich somit von 6.879 TEUR um rund 41.523 TEUR auf rund 48.402 TEUR erhöhen.

14.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage des Bieters

Der Bieter hat im 1. Quartal 2014 Erträge in Höhe von 3.450 TEUR erwirtschaftet. Die künftige Ertragslage des Bieters wird durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- a) Nach dem Vollzug dieses Übernahmeangebots werden die künftigen Erträge des Bieters unter anderem aus Dividenden aus seiner Beteiligung an der Zielgesellschaft bestehen (soweit welche gezahlt werden). Allerdings erwartet der Bieter, dass auf Grund von notwendigen Investitionen der Zielgesellschaft zunächst keine Dividenden gezahlt werden können (s.o. Ziffer 7.2.3).
- b) Die Aufwendungen des Bieters werden künftig unter anderem aus Zinszahlungen auf das Kaufpreisdarlehen bestehen, die voraussichtlich rund 2.080 TEUR p.a. betragen werden (oben Ziffer 13.1).

Soweit der Bieter etwaige Verpflichtungen aus dem üblichen Geschäftsbetrieb und insbesondere der vorstehend beschriebenen Zinszahlungen nicht aus eigenen Mitteln erfüllen kann, stehen ihm über das konzerninterne Cash Pooling der Aurea Group die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung. Es ist ferner beabsichtigt, etwaige Gewinne des Bieters zu thesaurieren und hierdurch das Eigenkapital zu stärken.

14.4 Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Aurea Software Inc.

Vorbehaltlich der in obigen Ziffern 14.1 und 14.2 beschriebenen Vorbehalte und Annahmen und nach derzeitiger Einschätzung geht der Bieter davon aus, dass ein Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft auf der Grundlage dieses Übernahmeangebots im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen auf die konsolidierte Bilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der Aurea Software Inc. haben wird.

Die Erstellung der folgenden Informationen erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot. Sie spiegeln nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Aurea Software Inc. wider.

Die nachfolgenden Angaben basieren auf dem ungeprüften Konzernabschluss für das 1. Quartal 2014 der Aurea Software Inc. und von update software. Dabei wurde

für Zwecke der Darstellung unterstellt, dass der Erwerb von 100% der ausstehenden Aktien der Zielgesellschaft bereits zum 31.03.2014 stattgefunden hätte. Die Auswirkungen des Erwerbs auf die zukünftigen Abschlüsse der Aurea Software Inc. lassen sich nicht genau prognostizieren.

Sämtliche Finanzkennziffern der Zielgesellschaft und der Kaufpreis sind in EUR. Die Finanzkennziffern der Aurea Software Inc. wurden mit einem Umrechnungskurs mit Stand vom 31.03.2014 von 1 USD = 0,72707 EUR (Quelle: OANDA.COM) umgerechnet.

14.4.1 Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014

Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014 gemäß US-GAAP (vereinfacht und ungeprüft, Zahlen gerundet):

In Tausend	Konzernbilanz Aurea Software Inc.		Konzernbilanz update software AG	Voraussichtliche Veränderung durch Vollzug des Angebots	Konzernbilanz nach Vollzug des Angebots
	USD	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktiva					
Firmenwerte	45.909	33.379	5.243	25.186	63.808
sonstige langfristige Vermögenswerte	251	183	1.705		1.888
Liquide Mittel	16.853	12.253	14.067		26.320
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	18.319	13.319	11.326		24.645
Summe Aktiva	81.332	59.134	32.341	25.186	116.661

Passiva					
Eigenkapital	55.867	40.619	16.337	-18.137	38.819
Finanzverbindlichkeiten				43.323	43.323
Sonstige Verbindlichkeiten	25.465	18.515	16.004		34.519
Summe Passiva	81.332	59.134	32.341	25.186	116.661

Nach Einschätzung des Bieters würde sich der Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft nach Maßgabe dieses Übernahmeangebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Aurea Software Inc. wie folgt auswirken:

- a) Die Position „Firmenwerte“ würde sich von rund 33.379 TEUR um rund 30.429 TEUR auf rund 63.808 TEUR erhöhen. Der Anstieg entspricht rund 91,16 %.
- b) Die Finanzverbindlichkeiten erhöhen sich um den entsprechenden Wert aus der Bilanz der Zielgesellschaft und den Wert der Angebotsgegenleistung zuzüglich der Transaktionskosten, das heißt von rund 0 TEUR um rund 43.323 TEUR auf rund 43.323 TEUR.
- c) Die sonstigen Bilanzpositionen erhöhen sich aufgrund der Addition der Werte aus den Konzernbilanzen der Aurea Software Inc. und update software wie in der Übersicht dargestellt.

14.4.2 Erwartete Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und -verlustrechnung der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014

Auf der Grundlage der Konzerngewinn- und -verlustrechnung der Aurea Software Inc. erwartet der Bieter, dass sich das Übernahmeangebot wie folgt auf die Ertragslage auswirken würde:

Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und -verlustrechnung der Aurea Software Inc. zum 31.03.2014 gemäß US-GAAP (vereinfacht und ungeprüft, Zahlen gerundet):

In Tausend	Aurea Software Inc.		update software AG	Anpassungen	Aurea Software Inc. inkl. update software AG
	USD	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatz	13.669	9.938	8.700	0	18.638
EBITDA	5.377	3.909	188	0	4.097
Ergebnis nach Steuern	3.540	2.574	212	0	2.786

- a) Die Umsatzerlöse würden sich von rund 9.938 TEUR um rund 8.700 TEUR auf rund 18.638 TEUR erhöhen.
- b) Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) würde sich von rund 3.909 TEUR um rund 188 TEUR auf rund 4.097 TEUR erhöhen. Synergien, einmalige Aufwendungen für die Integration und Änderungen der Abschreibungen infolge der Kaufpreisallokation wurden nicht berücksichtigt.
- c) Das Ergebnis nach Steuern würde sich von rund 2.574 TEUR um rund 212 TEUR auf rund 2.786 TEUR erhöhen.

15. Hinweise für update software-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen

update software-Aktionäre, die dieses Übernahmeangebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Zielgesellschaft mit denjenigen Risiken, die mit einer solchen Beteiligung einhergehen. Sie sollten jedoch die folgenden Hinweise zu besonderen durch die Abgabe des Übernahmeangebots verursachten Risiken berücksichtigen:

- a) Die Aktien, für die dieses Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können zunächst (s.u. c)) unverändert an der Börse gehandelt werden. In Abhängigkeit von der Annahmquote dieses Übernahmeangebots kann das Angebot und die Nachfrage nach Aktien an der Zielgesellschaft geringer werden als derzeit und damit die Liquidität der Aktie sinken. Es ist daher möglich, dass Kauf- bzw. Verkauforders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Dies könnte weiter dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.

- b) In Abhängigkeit von der Annahmquote und/oder hiermit zusammenhängender Folgeentscheidungen der Zielgesellschaft werden die Aktien der Zielgesellschaft möglicherweise nicht mehr in Indizes einbezogen werden. Diejenigen Indexfonds, die nach Abwicklung dieses Übernahmeangebots noch Aktien der Zielgesellschaft halten, werden daher diese Aktien möglicherweise über die Börse veräußern. Dadurch kann sich ein Überangebot an Aktien der Zielgesellschaft in einem vergleichsweise illiquiden Markt ergeben, was zu einem Verfall des Börsenkurses der Aktien der Zielgesellschaft führen kann.
- c) Die Aktien an der Zielgesellschaft sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment des General Standard notiert. Sollte als Folge des Angebots ein ordnungsgemäßer Handel mit Aktien der Zielgesellschaft nicht mehr gewährleistet sein, könnte die Notierung der Aktien der Zielgesellschaft ausgesetzt, deren Zulassung zum regulierten Markt durch die Deutsche Börse AG widerrufen werden oder die Zielgesellschaft könnte einen entsprechenden Antrag auf Widerruf der Zulassung stellen (sog. echtes Delisting) (näher hierzu Ziffer 7.3), gegebenenfalls in Verbindung mit der Entscheidung, die Aktien der Zielgesellschaft nur noch im Freiverkehr der Deutschen Börse handeln zu lassen. In diesem Fall könnte der Verkauf der Aktien über die Börse erschwert sein und es könnten weniger strenge kapitalmarktrechtliche Transparenzanforderungen an die Zielgesellschaft gestellt werden.
- d) Der gegenwärtige Kurs der Aktie der Zielgesellschaft reflektiert möglicherweise den Umstand, dass der Bieter am 27.05.2014 seine Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots über die Zielgesellschaft bekannt gab. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- e) Ebenso könnte der Bieter abhängig von der Annahmquote nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt die Zielgesellschaft veranlassen, nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen den Widerruf der Zulassung ihrer Aktien vom Börsenhandel zu beantragen (sog. echtes Delisting) oder im Wege einer Umwandlung den Verlust der Börsennotierung herbeiführen (sog. kaltes Delisting) (näher dazu Ziffer 7.3).
- f) In Abhängigkeit von der Annahmquote könnte der Bieter eine der Maßnahmen ergreifen, die zu einem gesetzlichen Barabfindungsangebot und zu einem Ausscheiden der in der Zielgesellschaft verbliebenen Aktionäre aus dieser führen kann.

- g) Für diejenigen Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 UebG um drei Monate (nachfolgend „**Andienungsfrist**“) nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots (nachfolgend „**Andienungsrecht**“), wenn dem Bieter mehr als 90 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören.

Sofern der Bieter eine Beteiligungshöhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft erreichen sollte, wird der Bieter die Anzahl der von ihm oder von mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder sonst nach § 23 UebG zuzurechnenden Aktien der Zielgesellschaft sowie die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Übernahmeangebot angenommen wurde, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen und gemäß § 19 Abs. 2 UebG auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 3 UebG hinweisen.

Das unter Ziffer 10 beschriebene Verfahren zur Annahme und Durchführung des Übernahmeangebots gilt sinngemäß für die Ausübung des Andienungsrechts. update software-Aktionäre, die beabsichtigen, das Übernahmeangebot während der Andienungsfrist anzunehmen, sollten sich wegen aller Fragen zur technischen Durchführung an ihre Depotführende Bank wenden.

- h) Nach erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots könnte der Bieter über die nach Gesetz und Satzung erforderliche Mehrheit verfügen, um auch andere wichtige Maßnahmen in einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchzusetzen. Als mögliche Maßnahmen kommen z.B. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von und/oder Vertrauensentzug gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss), Umwandlung von Stammaktien, die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten, Schaffung bedingten und genehmigten Kapitals, Umwandlung, Verschmelzung und andere umwandlungsrechtliche Maßnahmen sowie Liquidation und Veräußerung des gesamten Vermögens in Frage. Konsequenz einiger der genannten Maßnahmen wäre nach österreichischem Recht die Pflicht des Bieters, den Minderheitsaktionären, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft, ein Angebot zu machen, ihre Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Diese Unternehmensbewertung wird auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die betreffende Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müssen, so dass ein Ausgleichs- und/oder

Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen könnte, aber auch niedriger oder höher ausfallen könnte.

16. Hinweise auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zum Übernahmeangebot

Der Bieter wird diese Angebotsunterlage unverzüglich nach deren Veröffentlichung dem Vorstand der Zielgesellschaft zuleiten.

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot und zu jeder etwaigen Änderung des Übernahmeangebots abzugeben und diese Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage sowie jeder Änderung derselben gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

17. Ämter von Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft bei dem Bieter und mit diesem gemeinsam handelnden Personen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben keine Ämter bei dem Bieter oder den gemeinsam handelnden Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen inne.

18. Ergebnis des Übernahmeangebots und andere Mitteilungen

Der Bieter wird die sich aus den ihm zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft einschließlich der Höhe des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

- a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage,
- b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist,
- c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist, und
- d) unverzüglich nach Erreichen der für einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 GesAusG erforderlichen Beteiligungsschwelle von 90 %.

unter <http://www.aurea.com/update-angebot> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Der Bieter wird zudem alle sonstigen nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot unter <http://www.aurea.com/update-angebot> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Ferner wird der Bieter alle weiteren gesetzlichen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten einhalten.

19. Begleitende Bank

Die UniCredit Bank AG, mit Sitz in München, hat den Bieter bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots beraten und koordiniert die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots.

20. Steuerrechtliche Hinweise

Der Bieter empfiehlt den update software-Aktionären, vor einer Annahme dieses Übernahmeangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende, professionelle Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Übernahmeangebots einzuholen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge zwischen dem Bieter und den update-Aktionären unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und - soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben - österreichischem Recht (hierzu näher Ziffer 1.1).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 1

Definitionen der in der Angebotsunterlage verwendeten Begriffe

Begriff	Fundstelle der Definition in der Angebotsunterlage
Andienungsfrist	wie in Ziffer 15.g) definiert
Andienungsrecht	Wie in Ziffer 15.g) definiert
Angebotspreis	wie in Ziffer 3.1 definiert
Angebotsunterlage	wie in Ziffer 1.1 definiert
Annahmeerklärung	wie in Ziffer 10.2 definiert
Annahmefrist	wie in Ziffer 3.2 definiert
Aurea Group	wie in Ziffer 1.5.2 definiert
BaFin	wie in Ziffer 1.1 definiert
Bankarbeitstag	wie in Ziffer 1.5.1 definiert
Bedingtes Kapital I	wie in Ziffer 6.1 a) definiert
Bieter	wie in Ziffer 1.1 definiert
Clearstream	wie in Ziffer 10.2 definiert
CRM	wie in Ziffer 6.2 definiert
Depotführende Bank	wie in Ziffer 1.4 definiert
Drei-Monats-Durchschnittskurs	wie in Ziffer 8. definiert
Genehmigtes Kapital	wie in Ziffer 6.1 b) definiert
Gesamttransaktionsbetrag	wie in Ziffer 13. definiert
GesAusG	wie in Ziffer 7.3.3 definiert

Hauptaktionäre	wie in Ziffer 5.5.2 definiert
Irrevocable Undertakings, Irrevocable Undertaking	wie in Ziffer 5.5.2 definiert
Kaufpreisdarlehen	wie in Ziffer 13.1 definiert
Nachträglich zum Verkauf Eingereichte Aktien	wie in Ziffer 10.5 definiert
Ortszeit	wie in Ziffer 1.5.1 definiert
Sechs-Monats-Vorerwerbspreis	wie in Ziffer 8. definiert
Tochterunternehmen	wie in Ziffer 1.5.1 definiert
Übernahmeangebot	wie in Ziffer 1.1 definiert
UebG	wie in Ziffer 1.1 definiert
update software, update software AG	wie in Ziffer 1.1 definiert
update software-Aktionäre	wie in Ziffer 3.1 definiert
Vollzugsbedingungen	wie in Ziffer 4. definiert
Weitere Annahmefrist	wie in Ziffer 3.4 definiert
Weitere Kontrollerwerber	wie in Ziffer 5.2 definiert
WpÜG	wie in Ziffer 1.1 definiert
WpÜG-AngebotsVO	wie in Ziffer 1.1 definiert
WpÜG-AnwendbarkeitsVO	wie in Ziffer 1.1 definiert
Zentrale Abwicklungsstelle	wie in Ziffer 10.1 definiert
Zielgesellschaft	wie in Ziffer 1.1 definiert
Zum Verkauf Eingereichte Aktien	wie in Ziffer 10.2 definiert

Anlage 2

Liste der mit der Aurea Software FZ-LLC gemeinsam handelnden Personen

Gesellschaft/Person	Sitz	Land
<i>Personen und Gesellschaften, die den Bieter beherrschen</i>		
Joseph Liemandt	Austin, TX	USA
ESW Capital LLC	Dover, DE	USA
Aurea Software, Inc.	Dover, DE	USA
<i>Tochterunternehmen von Joseph Liemandt (mit Ausnahme der ESW Capital LLC)</i>		
Trilogy, Inc.	Austin, TX	USA
Versata Enterprises, Inc.	Austin, TX	USA
Gensym Corporation	Austin, TX	USA
Gensym Securities Corporation	Austin, TX	USA
Gensym Holding Corporation Trilogy, Inc.	Austin, TX	USA
Gensym International Corporation	Austin, TX	USA
Gensym Cayman LP	Cayman Islands	Vereinigtes Königreich
Gensym BV	Den Haag	Niederlande
Versata, Inc.	Austin, TX	USA
Versata GmbH	Hamburg	Deutschland
Versata Canada Ltd.	Bedford, NS	Kanada
Versata Software, Inc.	Austin, TX	USA

Versata Development Group, Inc.	Austin, TX	USA
Versata Computer Industry Solutions, Inc.	Austin, TX	USA
Versata International, Inc.	Austin, TX	USA
Trilogy E-Business Software India Private Limited	Bangalore	Indien
Evolutionary Technologies International, Inc.	Austin, TX	USA
Evolutionary Technologies International, Inc.	Pickering, ON	Kanada
TenFold Corporation	Austin, TX	USA
Clear Technology, Inc.	Austin, TX	USA
Clear Technology Ltd.	London	Vereinigtes Königreich
Nextance, Inc.	Austin, TX	USA
Nextance Holdings, Inc.	Austin, TX	USA
Nuvo Network Management, Inc.	Ottawa, ON	Kanada
Nuvo Network Management Corp	Austin, TX	USA
Nuvo Delaware, Inc.	Austin, TX	USA
Ecora Software Corporation	Austin, TX	USA
AlterPoint, Inc.	Austin, TX	USA
Trilogy Enterprises, Inc.	Austin, TX	USA
Trilogy IP Holdings, Inc.	Austin, TX	USA
Trilogy Insurance Services, Inc.	Austin, TX	USA
Trilogy Capital Holdings Corporation	Austin, TX	USA
Trilogy Automotive Advertising Services, Inc.	Austin, TX	USA
Tires Made Easy, Inc.	Austin, TX	USA

CarsComplete, Inc.	Austin, TX	USA
carOrder, Inc.	Austin, TX	USA
Trilogy International Operations, Inc.	Austin, TX	USA
Worldwide Trilogy Ltd.	Port Louis	Mauritius
Tai Li Qi (Hangzhou) Software Co., Ltd.	Hangzhou	China
Trilogy VC, LLC	Austin, TX	USA
G-Dev Enterprises LLC	Austin, TX	USA
G-Dev Cyprus Limited	Larnaca	Zypern
gTeam FZ-LLC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
Versata FZ-LLC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
DevFactory FZ-LLC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
DevFactory US LLC	Austin, TX	USA
gTeam US LLC	Austin, TX	USA

Tochterunternehmen der ESW Capital LLC (mit Ausnahme der Aurea Software, Inc.)

ESWC Acquisitions Limited	Reading	Vereinigtes Königreich
Prologic Limited	Berkhamsted	Vereinigtes Königreich
Prologic Computed Consultants Limited	Berkhamsted	Vereinigtes Königreich
Everest Software, Inc.	Austin, TX	USA
TriActive, Inc.	Austin, TX	USA

Right90, Inc.	Austin, TX	USA
Agentek, Inc.	Austin, TX	USA
Ravenflow, Inc.	Austin, TX	USA
PurchasingNet, Inc.	Austin, TX	USA
Ignite Technologies, Inc.	Austin, TX	USA
Latis Networks Inc. dba StillSecure	Austin, TX	USA
geoVue, Inc.	Austin, TX	USA
Auto-trol Technology Corporation	Austin, TX	USA
Auto-trol Technology Europe Ltd.	Austin, TX	USA
Auto-trol Technology Ltd.	Calgary, AB	Kanada
Centra 2000, Inc.	Austin, TX	USA
ObjectStore, Inc. (fka Metatomix, Inc.)	Austin, TX	USA
Corizon Ltd.	London	Vereinigtes Königreich
Genient Ltd.	London	Vereinigtes Königreich
Artemis International Solutions Corporation	Austin, TX	USA
Artemis Finland Oy	Espoo	Finnland
Accept Software Corporation	Austin, TX	USA
Artemis International Corporation Ltd.	Slough	Vereinigtes Königreich
Artemis International Investment Holdings	Hong Kong	China
Artemis International KK	Tokio	Japan
Artemis International Corporation Pte, Ltd.	Singapur	Singapur

Think3, Inc.

Austin, TX

USA

Tochterunternehmen der Aurea Software, Inc. (mit Ausnahme des Bieters)

Aurea Software SAS

Villeneuve
D'Ascq

Frankreich

Anlage 3

Liste der mit der update software AG gemeinsam handelnden Personen

Gesellschaft	Sitz	Land
update sales GmbH	Wien	Österreich
update software Deutschland GmbH	München	Deutschland
update software Switzerland GmbH	Zürich	Schweiz
update CRM Sp. z.o.o.	Warschau	Polen
update software Benelux B.V.	Amsterdam	Niederlande
update software France S.A.R.L.	Paris	Frankreich
update CRM, Inc.	New Jersey	USA
update software UK Ltd.	Berkshire	Großbritannien

Anlage 4

Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank AG

Aurea Software FZ-LLC
Dubai Technology & Media Free Zone Dubai
706, Al Thuraya Tower-1, Media City
P.O. Box 502091, Dubai

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Str. 14
80333 München

Vereinigte Arabische Emirate

Ihr Gesprächspartner
Wolfgang Paschke

Telefon
089 378-25257

Datum
18. Juni 2014

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Aurea Software FZ-LLZ an die Aktionäre der
update software AG**

**Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahme-
gesetzes (WpÜG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UniCredit Bank AG mit Sitz in München, ist ein von der Aurea Software FZ-LLC
mit Sitz in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges
Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Aurea Software FZ-LLC die
notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung
des oben genannten Übernahmeangebotes notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des
Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot
gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank AG


Wolfgang Paschke


Matthias Hergenhan

Vorstandsmitglieder:
Dr. Theodor Weimer (Sprecher des Vorstands),
Dr. Andreas Bohn, Peter Buschbeck,
Jürgen Danzmayr, Lutz Diederichs,
Peter Hofbauer, Heinz Laber, Andrea Varese
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Federico Ghizzoni

UniCredit Bank AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 421 48
Steuer-Nr.: 143/102/30007
USt-IdNr.: DE 129 273 390
www.hvb.de